

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Mit Zustellungsurkunde

THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Großer Burstah 42
20457 Hamburg

Telefon: 0385 / 595 86 - 526
Telefax: 0385 / 595 86 - 572
E-Mail: kathrin.ziebell@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeiter: Frau Ziebell

STALUWM-51-4602-5711.0.1.6.2V-76049
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20. März 2020

Gez.: 10/20

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**nach § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6.2V des Anhangs 1 der
4. BImSchV
für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA)**

am Standort: 19294 Strassen, Gemarkung Strassen

„WKA WP Strassen“

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



Inhaltsverzeichnis

I.	ENTSCHEIDUNG	3			
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	4			
III.	NEBENBESTIMMUNGEN.....	4			
A.	BEDINGUNGEN	4			
B.	AUFLAGEN.....	5			
1.	Allgemeines.....	5			
2.	Immissionsschutz.....	5			
3.	Baurecht und Brandschutz.....	7			
4.	Naturschutz.....	8			
5.	Flugsicherheit.....	11			
6.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.....	15			
7.	Forst.....	17			
8.	Wasser und Bodenschutz.....	17			
9.	Anzeigen und Abnahmen.....	18			
IV.	BEGRÜNDUNG	20			
A.	Genehmigungsverfahren.....	20			
1.	Antragsgegenstand.....	20			
2.	Verfahrensart.....	20			
3.	Zuständigkeit.....	20			
4.	Vollständigkeit.....	21			
5.	Behördenbeteiligung.....	21			
6.	Gemeindliches Einvernehmen.....	22			
7.	Rückbauverpflichtung.....	34			
8.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	34			
B.	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	35			
C.	Entscheidungen.....	59			
1.	Prüfung der				
	Genehmigungsvoraussetzungen.....	59			
	2. Sofortige Vollziehung.....	59			
	3. Befristung der Genehmigung.....	61			
	4. Gebührenfestsetzung.....	61			
D.	Nebenbestimmungen.....	62			
1.	Allgemeines.....	62			
2.	Immissionsschutz.....	62			
3.	Baurecht und Brandschutz.....	64			
4.	Naturschutz.....	65			
5.	Flugsicherheit.....	67			
6.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.....	67			
7.	Forst.....	68			
8.	Wasser- und Bodenschutz.....	68			
V.	HINWEISE	69			
1.	Allgemeine Hinweise.....	69			
2.	Immissionsschutz.....	70			
3.	Baurecht.....	70			
4.	Naturschutz.....	70			
5.	Flugsicherheit.....	71			
6.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.....	72			
7.	Denkmalschutz.....	73			
8.	Wasser- und Bodenschutz.....	73			
9.	Straßenbaurecht.....	74			
VI.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	75			
VII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	77			



I. ENTSCHEIDUNG

1.

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6.2V des Anhangs zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Großer Burstah 42
20457 Hamburg

vom 12. Dezember 2017, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WKA erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 8 WKA des Typs Siemens SWT-DD-142 mit 165 m Nabenhöhe, 142 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 236 m sowie einer Nennleistung von 4,1 MW an den nachfolgend genannten Standorten:

19294 Strassen, Gemarkung Strassen			mit den Standortkoordinaten	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	9	33260218	5899927
WKA 2	1	12	33260772	5899762
WKA 3	1	14	33261040	5899458
WKA 4	1	16	33260589	5899315
WKA 5	1	19	33259952	5899385
WKA 6	1	23	33259609	5899626
WKA 7	1	27	33259771	5899935
WKA 8	1	34	33260352	5899601

2.

Die Genehmigung für die jeweilige WKA in Ziffer 1 erlischt, wenn nicht bis zum **1. April 2023** mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

3.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung in Ziffer 1 wird angeordnet.

5.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf **133.779,60 EUR** festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des u.g. Kassenzzeichens bis zum **8. Mai 2020** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentralkasse M-V
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzzeichen: 698620000156 6



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 4. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides wiedergegeben.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

A. BEDINGUNGEN

1.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb wird erst wirksam, wenn der Genehmigungsinhaber zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB auf seine Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbracht hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von **2.376.563,28 EUR** zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigung beigelegt (Anlage 3).

2.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb wird erst wirksam, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel nach Abschnitt III. A. Ziffer 1 als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

3.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb wird erst wirksam, wenn bei der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V in Höhe von 403.191,33 EUR beim Land Mecklenburg-Vorpommern (Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18 unter Verwendung des Kassenzeichens **698620000157 4**) eingegangen ist.



4.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb wird erst wirksam, wenn für die Maßnahmen in der Gemarkung Stuck, Flur 1, Flurstück 49 und 115 und Flur 2 Flurstück 24 und Gemarkung Liepe, Flur 2 mit den Flurstücken 62 bis 74 und 75/4 die Verfügungsberechtigung sowie der privatrechtliche Nutzungs- Bewirtschaftungsvertrag und die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Untere Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) oder Nachweise über den Erwerb der Flächen sowie das Vorgehen bei einem Bewirtschafteterwechsel der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wurden.

5.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb wird erst wirksam, wenn vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Forstamt Grabow und dem Fachgebiet 22 der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern eine der durch die IQ wireless GmbH geplanten Maßnahme, die Errichtung eines neuen FireWatch-Sensors auf einem der bestehenden Funkmast bei

- Dömitz (UTM: 33250290, 5894500),
- Polz (UTM: 33256515, 5892810),
- Krinitz (UTM: 33262550, 5896410),
- Steesow (UTM: 33268510, 5895000)

oder eine gleich geeignete Maßnahme realisiert wurde.

B. AUFLAGEN

1. Allgemeines

1.1

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

Schall

2.1.

Die von den acht Windenergieanlagen des Typs Siemens SWT-DD-142 4,1 MW mit einer Nabenhöhe von 165 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.



Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Stuck, Waldweg 3	38 dB(A)
- IO Stuck, Eldenaer Str. 15	38 dB(A)
- IO Boek, Am Dorfplatz 2	37 dB(A)
- IO Strassen, Am Eldetal 12	39 dB(A)
- IO Liepe, Eldenaer Weg 1	38 dB(A)
- IO Eldena Ausbau 1	43 dB(A)
- IO Eldena Ausbau 4 (Campingplatz)	38 dB(A)

2.2

Der von einer Windenergieanlage des Typs Siemens SWT-DD-142 4,1 MW mit einer Nabenhöhe von 165 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 109,1$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise¹) festgesetzt.

2.3

Spätestens 12 Monate nach Errichtung der Windenergieanlagen ist durch Vermessung im Windpark Strassen ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.

2.4

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

Schatten

2.5

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind **alle** von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

¹ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016, Stand 30.06.2016



2.6

Zur Sicherung der Einhaltung der unter Abschnitt III B Ziffer 2.5 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

2.7

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sind von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate zu dokumentieren.

2.8

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist dem StALU WM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung vorzulegen.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1

Der Prüfbericht zur Typenprüfung Prüf-Nr.: 5015/19, erstellt durch Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann - Prüferingenieur für Standsicherheit (diesem Bescheid beigelegt als Anlage 4) sind Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

3.2

Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, ist der Prüferingenieur für Standsicherheit zu beauftragen. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüferingenieur für Standsicherheit rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüferingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist zu unterrichten.

3.3

Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.

3.4

An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - ein Bauschild (Anlage 5) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen.

3.5

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde als auch dem Landkreis Ludwigslust-Parochim, Fachdienst Bauordnung, unverzüglich anzuzeigen.

3.6

Spätestens einen Monat nach einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber



- der unteren Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Ludwigslust-Parchim, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Abschnitt III. A. Ziffer 1 in gleicher Höhe bei der Baubehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

3.7

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.8

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Anordnung nachträglicher Auflagen zur technischen Ausstattung der genehmigten Windenergieanlagen mit einer Vorrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

3.9

Zur schnellen und eindeutigen Identifizierung durch die Feuerwehr im Gefahrenfall sind die einzelnen WKA innerhalb des Windparks in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist gut sichtbar im Zufahrtsbereich der Wehren am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5m mit einer entsprechenden Größe (ca. 30 cm) anzubringen.

3.10

Die Anfahrtswege zu den WKA sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen.

3.11

Diese Pläne sind vorab mit dem Sachbearbeiter FD 38 - der Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust abzustimmen. Nach Freigabe und vor Inbetriebnahme der ersten Anlage sind die Pläne den Feuerwehren zu Verfügung zu stellen.

3.12

Die Feuerwehr ist mit Inbetriebnahme der ersten WKA in die Anlagen und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Amt Grabow Bereich Ordnung herzustellen.

4. Naturschutz

4.1

Kranstellflächen, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden.



4.2

Die temporäre Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung der WKA vollständig zurückzubauen. Der Rückbau der temporären Montage- und Lagerplätze ist mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

4.3

Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

4.4

Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten. Ausgenommen sind aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20m sind zulässig.

4.5

Die Fundamente aller Anlagen sind mit Erdreich anzudecken und umgehend mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung einzusäen.

4.6

Für die vorgesehene Fällung von 5 Bäumen an der Kreisstraße K 48 als Zuwegung sind in dem betroffenen Abschnitt 8 Linden nach Absprache mit der Kreisstraßenmeisterei 3-mal verpflanzt, Hochstamm, Drahtballen, mit einem Kronenansatz von 2,20 m und einen Stammumfang von 16/18 cm (gemessen in 1 m Höhe) fachgerecht anzupflanzen.

4.7

Es sind 141.500 m² Flächenäquivalente aus dem Ökokonto SCH-019 „Naturwald Vier am Elbhang“ zu erwerben. Die Abbuchung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

4.8

Die 8 WKA sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang entsprechend der Vorgaben der AAB FL M- V abzuschalten.

4.9

Ein sogenannter Trudelbetrieb während der Abschaltzeiten ist auszuschließen.

4.10

Die Dokumentation der Abschaltungszeiten der WKA 1 bis 8 ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim jeweils bis 30. Dezember unaufgefordert vorzulegen.

4.11

In den ersten beiden Betriebsjahren ist zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring an den Anlagen WKA 1 und WKA 3 entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, Stand:



1. August 2016 (AAB FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 01. April bis 30. Oktober durch einen Fachgutachter durchzuführen.

4.12

Das Konzept zum Höhenmonitoring ist mit der unteren Naturschutzbehörde Ludwigslust Parchim (UNB) rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WKA abzustimmen und vorzulegen.

4.13

Wenn nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für residente und oder wandernde Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, sind die Abschaltzeiten in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der UNB für die WKA aufzuheben.

4.14

Insofern aufgrund der Ergebnisse des zweijährigen Höhenmonitorings von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko für residente und oder wandernde Fledermäuse auszugehen ist, sind Abschaltzeiten auf der Grundlage der Ergebnisse des Höhenmonitoring in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde für die gesamte Betriebszeit der WKA im Rahmen einer Änderung der Genehmigung festzulegen. Die Ergebnisse aus dem ersten Jahr des Höhenmonitorings können nach AAB FL M-V für eine Anpassung der Abschaltzeiten im zweiten Betriebsjahr herangezogen werden.

4.15

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 29. Juli 2019 (AFB) auf Seite 74-75 erläuterte ökologische Baubegleitung ist durchzuführen.

4.16

Bei der Festlegung von Maßnahmen, die sich aus der ökologischen Baubegleitung ergeben ist die UNB unverzüglich zu informieren.

4.17

Die Bauzeitenregelungen sind wie unter Punkt V1 des AFB erläutert von Anfang März bis Ende Oktober einzuhalten.

4.18

Während der Durchführung im Bereich von 300 m um eine WEA von Bodenbearbeitungen, Festmistausbringung und Erntemaßnahmen und der Bergung von Stroh auf Ackerland und während der Durchführung von Mäharbeiten und der Bergung des Mähgutes auf Grünland oder Ackerstandorten, die mit Grünlandpflanzen bestanden sind, ist im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober, mit Beginn der Arbeiten und an drei darauf folgenden Tagen für den Zeitraum von 1h vor Sonnenaufgang bis einschließlich 1h nach Sonnenuntergang die Abschaltung der jeweiligen Anlage zu gewährleisten.

4.19

Die Dokumentation der Abschaltungszeiten unter Abschnitt III B Ziffer 4.18 der WKA 1 bis 8 ist in geeigneter, nachvollziehbarer Form vorzunehmen und der UNB jeweils bis 30. Dezember unaufgefordert vorzulegen.



4.20

Die in der Maßnahme V3 des AFB beschriebenen aktiven Vergrümmungsmaßnahmen sind umzusetzen und durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der UNB vorzulegen.

4.21

Die Maßnahme V4 ist wie im AFB auf Seite 77 beschrieben umzusetzen.

4.22

Die im AFB beschriebene Maßnahme CEF 1 ist vor Inbetriebnahme einschließlich dem Probetrieb der WKA umzusetzen.

Die für die Maßnahme vorgesehenen Ackerflächen sind als Ackerbrachen zu bewirtschaften. Dabei ist auf den Flächen eine Staffelmahd alle 4 Tage im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Juli vorzunehmen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist der UNB anzuzeigen

5. Flugsicherheit

5.1 Tageskennzeichnung

5.1.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

5.1.2

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring sowie das Maschinenhaus mit einem 2 m hohen Streifen umlaufend durchgängig in der Mitte des Maschinenhauses im Farbton orange bzw. rot zu kennzeichnen. Der orange/rote Farbring am Mast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden und darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

5.1.3

Alternativ können auch auf dem Maschinenhausdach Tagesfeuer (weiß blitzendes Mittelleistungsfeuer Typ A, $20.000 \text{ cd} \pm 25 \%$, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3) **in Verbindung mit** einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund angebracht werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden. Die Rotorblattspitze darf hierbei das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen.

Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

5.2 Nachtkennzeichnung

5.2.1

Die Nachtkennzeichnung an den WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Blattspitzenhindernisfeuer, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

5.2.2

Bei Verwendung von Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) sind auf dem Maschinenhausdach zusätzliche Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES (Rundstrahl-Festfeuer mit 10 cd) anzubringen. Bei dieser Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

5.2.3

Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund sind Hindernisbefeuerebenen am Mast anzubringen. Aus jeder Richtung müssen mind. 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerebenen am Mast durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

5.2.4

Die Hindernisbefeuerebenen am Mast sind wie folgt anzubringen:

In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb vom Gefahrenfeuer bzw. nicht mehr als 65 m unterhalb vom Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist eine Befeuerebene zu installieren. Sie ist grundsätzlich ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss. Die Luftfahrtbehörde macht von der Abweichungsmöglichkeit Gebrauch und ordnet die Befeuerebenen am Mast wie folgt an:

Gemäß Typenbeschreibung (vom 4. März 2019) in der Antragsunterlage wird im vorliegenden Fall auf dem Maschinenhausdach ein Feuer W, rot ES oder Feuer W, rot (jeweils gedoppelt) auf einer Höhe von 171 m über Grund installiert. Hiervon ausgehend ordnet die Luftfahrtbehörde die Anbringung der ersten oberen Befeuerebene am Mast in einer Höhe von ca. 110 m über Grund an.

Wiederum hiervon ausgehend ist eine zweite Befeuerebene am Mast in einem Abstand von 40 bis 45 m zur oberen Mastbefeuerebene anzubringen.



5.2.5

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

5.2.6

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach oder auf Aufständern angebracht werden. Gedoppelte Feuer sind gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.2.7

Es ist (z.B. durch Dopplung) sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mind. ein Feuer **aus jeder Richtung** sichtbar ist. Die Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind gedoppelt auf dem Maschinenhausdach zu montieren.

5.2.8

Gefahrenfeuer sind rot blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen der ICAO – Anhang 14, Band I, Tab. 6.3 (Mittleleistungsfeuer Typ B (2.000 cd)). Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Beim Feuer W, rot / Feuer W, rot ES ist eine Taktfolge 1s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten. Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV genügen.

5.2.9

Die Abstrahlung von Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen gemäß Anhang 3 der AVV nach unten begrenzt werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Luftfahrtbehörde und der Genehmigungsbehörde zu führen.

5.2.10

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

5.2.11

Beim Einsatz des Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang bedarfsgesteuert erfolgen, sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Die **Entscheidung erfolgt u.a. aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation.**

5.2.12

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird,



kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

5.2.13

Bei Ausfall der primären Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Dafür muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt ausgenommen.

5.2.14

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WEA errichtet, können diese zu WEA-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Soll ein WEA-Block mit einer Peripheriebefeuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Luftfahrtbehörde aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen WEA-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.

5.2.15

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.2.16

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme** eines Sichtweitenmesssystems ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. **Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**



5.2.17

Bei Ausfall der Feuer muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Ausfälle der Befeuerng, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **069/ 78 07 26 56** bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt.

Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale unter der oben genannten Rufnummer ebenfalls zu informieren. Ist die Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

6.1

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten.

Die Anlage darf erst bestimmungsgemäß in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. ProdSV).

6.2

Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 14 BetrSichV).

Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin (LAGuS Schwerin) in Kopie zu übersenden.

6.3

Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1-3 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG). Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die



„Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (Informationen der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung –DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“) zu Grunde zu legen.

6.4

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebs, der An- und Abfahrtvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall und
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (§ 9 BetrSichV).

6.5

Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen (§§ 4 und 5 BetrSichV).

6.6

Der Anlagenbetreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vorzuhalten (§§ 3 und 4 ArbSchG; § 7 Abs. 5 und § 11 BetrSichV).

6.7

Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss (BetrSichV).

6.8

Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lux nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen (ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“).



6.9

Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. (§§ 3a und 8 ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 „Verkehrswege“).

7. Forst

Die WKA 1, 2, 3 und 7 sind mit einer automatischen Löschanlage (in Gondel und Fuß) sowie mit Brandmeldern auszustatten, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken.

8. Wasser und Bodenschutz

8.1

Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

8.2

Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

8.3

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

8.4

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und ist die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

8.5

Lagerflächen, Zuwegung und Baustellflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

8.6

Die Zwischenlagerung, Bewertung und Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.



8.7

Bodenmieten sind nicht zu befahren.

8.8

Während der Bauzeit sind vegetationsfreie Bodenflächen vor Bodenerosion zu schützen.

8.9

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70 % der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

8.10

Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

8.11

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehenden in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

8.12

Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

9. Anzeigen und Abnahmen

9.1 Flugsicherheit

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden.

Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

- 1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und**
- 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10056-1 bis MV-10056-8**



- b. Name des Standortes:
- c. Art des Luftfahrthindernisses:
- d. Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- e. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- f. Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- g. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis):
- h. Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: VIII-623-00000-2018/015 (24-2/2069)** schriftlich dem

**Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**

Ref. 210

19048 Schwerin

mitzuteilen.

9.2

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens Infra I 3 - I-035 -18-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

9.3

Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Forstbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde und unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

9.4

Der Abschluss der Bauarbeiten ist der unteren Forstbehörde schriftlich anzuzeigen.

9.5

Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen ist dem StALU WM, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, dem Prüflingenieur, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (neben dem Termin der Fertigstellung) sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.

9.6 Betriebseinstellung

9.6.1

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe



des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

9.7.2

Die der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

IV. BEGRÜNDUNG

A. Genehmigungsverfahren

1. Antragsgegenstand

Die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 12. Dezember 2017, eingegangen am 20. Dezember 2017, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 8 WKA des Typs Siemens SWT-DD-142 in der Gemeinde Gorlosen beantragt. Im laufenden Genehmigungsverfahren wurde eine Erhöhung der Nennleistung von 3,9 auf 4,1 MW vorgenommen. Aufgrund dieser Änderung mussten Antragsunterlagen angepasst und erneut geprüft werden.

2. Verfahrensart

Für das Vorhaben ist gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag gem. § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1



Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

4. Vollständigkeit

Mit Schreiben vom 27. Februar 2018 wurde bestätigt, dass die Unterlagen i.S.d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV mit Datum vom 23. Februar 2018 als vorläufig vollständig anzusehen waren.

5. Behördenbeteiligung

Zu diesem Vorhaben sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (28. Februar 2018)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (8. November 2018)
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (8. Mai 2018 und ergänzend 18. Dezember 2018)
- Ministerium für Inneres und Europa M-V (26. Februar 2019)
- Bundesnetzagentur (5. März 2018)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (11. März 2019 und 30. April 2019)
- Untere Baubehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim (13. März 2019 und 24. Oktober 2019)
- Brand- und Katastrophenschutz (18. März 2019)
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Ludwigslust-Parchim (19. November 2019 und 30. Januar 2020)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (25. Juli 2018)
- Landesforst M-V (19. April 2018, 7. Juni 2018 und 7. März 2019)
- Straßenbauamt Schwerin (15. März 2018)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (23. April 2019 und 17. Februar 2020)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH und der Wasser- und Bodenverband "Untere Elde" am Genehmigungsverfahren beteiligt, haben aber keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Lediglich die Gemeinden Eldena und Malk Göhren sowie der Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Gesundheit äußerte Bedenken gegen das Vorhaben, welche durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, die für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG fachlich zuständig sind, und durch Anpassung von Fachgutachten ausgeräumt wurden.



6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Gorlosen wurde mit Schreiben vom 27. Februar 2018 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete am 1. Mai 2018. Mit Schreiben vom 26. April 2018 wurde das gemeindliche Einvernehmen fristgerecht versagt.

Die Versagung erfolgte rechtswidrig und wird mit Erteilung dieser Genehmigung gemäß § 71 Abs. 1 LBauO M-V ersetzt. Da über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden wird, ist das StALU Westmecklenburg im vorliegenden Fall zuständig und kann von dieser Ersetzungsbefugnis gem. § 4 des AG-BauGB M-V Gebrauch machen.

Im Folgenden werden zunächst die von der Gemeinde vorgebrachten Versagungsgründe dargestellt (6.1.) und sodann die rechtliche Bewertung vorgenommen (6.2.).

6.1.

Es wurde angeführt, dass sich die Gemeinde mit Beschluss vom 17.12.2014 (Drucksachen-Nr.: Gv-18 47/2014) bereits gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Gemeinde Gorlosen ausgesprochen hat. Begründet wurde dies mit allgemeinen Bedenken in Hinsicht auf naturschutzrechtliche Belange sowie den Erhalt des touristischen Interesses hinsichtlich der Zerstörung des weiteren Landschaftsbildes. Mit den Beschlüssen vom 20. Mai 2015 und 17. Mai 2016 (Drucksachen-Nr.: Gv-18 10/2015 und Gv-18 13/2016) wurde in der Stellungnahme im Rahmen der Gemeindlichen Vorabeteiligung sowie der 1. Stufe der Beteiligung zur Fortschreibung des RREP die Bedenken bezüglich des Landschaftsschutzes (unzerschnittener landschaftlicher Freiraum südlich der K48, Schutzstatus Stufe 4, sehr hoch), Erholungs-/Feriengebiete, Tourismus, Naturschutz (Schwarzstorch, Rotmilan, Zugkonzentrationskorridor für Kraniche, Graugänse und Schwäne sowie Fledermäuse) und die Gesundheit der Anwohner (Emissionen und Infraschall) konkretisiert. Weiterhin wurde mit Datum vom 4. Oktober 2017 die Einleitung eines Verfahrens zur Ausweisung eines „ruhigen Gebietes“ auf dem Gebiet der Gemeinde Gorlosen beschlossen. Die einzelnen Fakten, die gegen das Vorhaben sprechen, wurden im Folgenden durch die Gemeinde genauer erläutert.

Es wurde darauf verwiesen, dass der Beschluss der Verbandsversammlung (VV-02/17 Verfestigung des Planungsstandes) nicht als rechtliche Grundlage für eine vorzeitige Umsetzung des geplanten Projekts herangezogen werden könne, da das Urteil des OVG Greifswald (3 L 144/11 vom 31. Januar 2017) nicht in einem Normkontrollverfahren erging und damit der RREP 2011 nicht aufgehoben sei. Weiterhin wurde angeführt, dass die WEA 4, 5 und 7 nicht innerhalb des potentiellen Windeignungsgebiet lägen.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der unzerschnittene Freiraum bis zur L 08 laufen würde, da die K 48 keine befestigte Straße sei.

Weiterhin teilte die Gemeinde mit, dass sie den Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen ablehne.



Die Gemeinde forderte den vollständigen Rückbau der WKA inkl. Fundament. Weiterhin seien die Rückbaukosten zu niedrig angesetzt.

Zudem wurde angeführt, dass für den beantragten Anlagentyp keine unabhängige schalltechnische Vermessung existiere. Die dem Gutachten zugrunde gelegten Schalleistungspegel seien nicht garantiert. Eine Prognose sei nicht ausreichend. Zudem solle in dem Gutachten auch die besondere Leitfähigkeit des Bodens berücksichtigt werden.

Die Gemeinde geht darüber hinaus davon aus, dass die Einstufung für den Ortsteil Strassen als Dorf- und Mischgebiet falsch sei. Für das Gebiet läge zwar kein Flächennutzungsplan vor, jedoch sei der betroffene Bereich eng und zusammenhängend bebaut und werde ausschließlich zum Wohnen genutzt. Eine gewerbliche oder industrielle Vorbelastung läge hier nicht vor.

Weiterhin wurde aufgeführt, dass das Schallgutachten in Bezug auf Infraschall nicht ausreiche, um den Gesundheitsschutz der betroffenen Menschen zu gewährleisten. Die derzeit genutzten Mess- und Auswertungsverfahren sowie die DIN 45680 seien nicht geeignet, relativ schwache und niederfrequente Schallimmissionen im Bereich von 1-8 Hz zu erfassen, die nicht vom Gehörsinn wahrgenommen werden, aber besonders hohe gesundheitliche Risiken bewirken.

Da es zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Schattenwurfdauer komme, fordert die Gemeinde den Einsatz eines Schattenwurfmoduls.

Zudem wurde bemängelt, dass die Unterlagen unvollständig seien, da beispielsweise das Baugrundgutachten fehlen würde und daher einige Auswirkungen nicht bekannt sein würden. Es wird befürchtet, dass es durch eine Grundwasserabsenkung zu Ertragsausfällen bzw. -minderung auf den landwirtschaftlichen Flächen und Auswirkungen auf die Hausbrunnen anliegender Grundstückseigentümer kommen würde. Weiterhin wird eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion befürchtet. Weiterhin führt die Gemeinde aus, dass die WKA 2 und 5 auf einem Niedermoor stehen würden.

Auch sei eine erhöhte Kollisionsgefahr für Fledermäuse zu erwarten, weshalb eine Abschaltung der WKA gem. AAB WEA Teil Fledermaus zu erfolgen habe.

Weiterhin geht die Gemeinde davon aus, dass das Schwarzstorchbrutpaar, welches zuletzt den zerstörten Brutplatz in Eldena (Blaues Wasser) genutzt habe, einen alten Horst im Gritler Revier beziehen könnte. Weiterhin wurde die vorgesehene Maßnahme (CEF 2) für den Schwarzstorch abgelehnt. Das Planungsgebiet stelle weiterhin ein wichtiges Nahrungshabitat für diese Art dar. Zudem seien die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier) mit 10.000 m Prüfbereich anzusetzen.

Das Planungsgebiet insbesondere das Kleingewässer stelle weiterhin ein Nahrungshabitat für Seeadler dar. Zudem sollen im Planungsgebiet mehrere Sichtungen stattgefunden haben (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e.V.).



Weiterhin wurde die Anwendung des Helgoländer Papiers mit den Mindestabständen von 1.000 m und Prüfbereichen von 3.000 m um die Brutplätze der Wiesenweihe gefordert. Die Gemeinde berichtete ebenfalls von Sichtungen der Art im Planungsgebiet.

Die Wirksamkeit der Lenkungsflächen wurde aufgrund der hohen Ortstreue des Rotmilans von der Gemeinde angezweifelt.

Für den Wiedehopf seien die Abstandskriterien des Helgoländer Papiers heranzuziehen.

Zudem werden negative Auswirkungen auf den Kiebitz durch den Bau und Betrieb der WKA befürchtet.

Die Einhaltung des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie BArtSchV für die Feldlerche und Ortolan wurde gefordert.

Weiterhin sei der Verlust wertvoller Rastgebiete und eine hohe Störwirkung auf Rastvögel zu erwarten.

Die Gemeinde fordert zudem die Durchführung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Gorlosen.

Aufgrund der geringen Entfernung von weniger als 150 m zur Kreisstraße K48 wird eine erhebliche Gefährdung durch Eisschlag befürchtet.

Zudem wurde sich gegen den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgesprochen. Ein öffentliches Interesse sei nicht gegeben. Die im Antrag genannten Klimaziele würden kein tatsächliches Öffentliches Interesse darstellen. Bei einem sofortigen Vollzug (d.h. Bau der WEA) könnten Betroffene ihre Interessen auch nicht mehr im Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren durchsetzen.

6.2.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Mit Schreiben vom 23. April 2019 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL) mit, dass im Ergebnis der Entscheidung des OVG Greifswald vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 der RREP 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA insgesamt unwirksam sei und daher keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden wären.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind bei sonstigen Entscheidungen öffentliche Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u.a. Urteil des BVerwG vom 27.1.2005 – 4 C 5.04 und vom 1.7.2010 – 4 C 4.08).



Mit Schreiben vom 23. April 2019 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit, dass der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP für die betreffende Fläche die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 28/18) vorsehe und dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen würden.

Die Planung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg genügt den Anforderungen, um im Zulassungsregime des § 35 Bau GB relevant zu sein. Sie weist ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung auf.

Das zukünftige Ziel muss bereits so eindeutig bezeichnet sein, dass es möglich ist, das Bauvorhaben, das den Gegenstand eines bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahrens bildet, an ihm zu messen und zu beurteilen, ob es mit ihm vereinbar wäre. Die hierfür erforderliche Detailschärfe weist es erst auf, wenn es zeichnerisch oder verbal so fest umrissen ist, dass es anderen Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden kann. Dieses Stadium der Verlautbarungsreife ist regelmäßig erreicht, wenn es im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden kann. Mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, der Gegenstand der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung war, ist ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung gegeben.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht Schwerin in der Begründung zu seinem Urteil vom 06.12.2017 – 7 A 2567/15 SN - herausgestellt, dass es sich bei dem aktuellen Verfahrensstand der Teilfortschreibung des RREP WM um verfestigte Ziele der Raumordnung handelt.

Mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 05.11.2018 hat der Planungsstand zudem eine weitere Verfestigung erfahren, indem die Abnahme der Abwägung der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Entwurf für die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und dessen Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren beschlossen wurde.

Der unzerschnittene landschaftliche Freiraum ist im Entwurf zur Fortschreibung des RREP als weiches Ausschlusskriterium definiert. Das Kriterium ist ein planerisches Instrument zur Ausweisung von Eignungsgebieten und wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht geprüft.

Abstandsflächen

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LBauO M-V sind für WEA, die im Außenbereich errichtet werden, keine Abstandsflächen freizuhalten. Der Antrag auf Abweichung der Abstandsflächen ist damit obsolet.

Rückbau

Der Rückbau der Anlagen wird durch die Rückbauverpflichtung sichergestellt. Diese liegt gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB mit Schreiben vom 23. März 2018 vor. Der Rückbau wird weiterhin durch eine Bankbürgschaft finanziell abgesichert. Die Höhe der Rückbaukosten wird

durch die untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt. Hierbei fließen auch die Kosten für den Rückbau der Zuwegung, Kranstellflächen und der gesamten Anlage inkl. Fundament ein. Die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau sowie die Höhe der zu hinterlegenden Bankbürgschaft wird im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung geregelt. Die Regelung umfasst auch den Fall eines Betreiberwechsels, so dass auch in diesem Fall die Rückbauverpflichtung tatsächlich und finanziell abgesichert ist.

Immissionsschutz

Schall

Da die Schalleistungspegel ohne Vermessung nicht garantiert werden können, wird generell gefolgt. Daher wird regelmäßig eine Vermessung des Anlagentyps beauftragt. Das schalltechnische Gutachten wurde jedoch bereits im Verfahren aufgrund einer vorliegenden Schallvermessung (Einfachvermessung) angepasst und vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) geprüft. Mit Schreiben vom 30. April 2019 bestätigte das LUNG die vorgelegte Prognose vom 3. April 2019. Die WKA können demnach mit einem Schalleistungspegel von 109,1 dB(A) inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten betrieben werden. Da die WKA in der vorliegenden Einfachvermessung nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s vermessen wurde, wird nichtsdestotrotz eine Vermessung der WKA im Windpark Strassen beauftragt.

Eine nochmalige Inaugenscheinnahme der Immissionsorte IO6, IO7 und IO5 des Ortsteiles Strassen durch die Baubehörde führte zu dem Ergebnis, dass die Einstufung als Dorf- und Mischgebiet korrekt erfolgt ist. Zwar kann der Straßenabschnitt IO6 (Strassen, Am Eldetal) und IO7 (Stressen, Töpferweg) für sich als reines Wohngebiet betrachtet werden, jedoch sind in der Ortslage u. a. auf dem Flurstück 248/2 Ziegen- und Schafhaltung vorhanden, auf dem Flurstück 175/2 Hobbypferdehaltung und auf dem Flurstück 177/2 befindet sich der Gewerbebetrieb der Bwk Lufttechnik GmbH, weshalb diese Straßenabschnitte nicht isoliert betrachtet werden können und als Dorf- und Mischgebiet einzustufen sind. Gleiches gilt für den IO5 (Gorlosen, Lenzener Str. 1). Hier befindet sich in der Ortslage auf dem Flurstück 24/10 das Gewerbe eines Klavier Service und auf den Flurstücken 63/1 (Pferdehaltung) und 62/1 (Hühnerhaltung) Hobbytierhaltung. Auf dem Flurstück 93/1 befinden sich weiterhin Agrarland, eine Technikhalle und eine Getreidehalle.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umwelteinwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umwelteinwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. Januar 2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Dezember 2019 – 8 B 858/19; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13. November 2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 10 S 1919/17).



Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infrasschallerzeugung moderner WEA im Infrasschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infrasschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des LUNG und des StALU WM gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infrasschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten. Der von Windkraftanlagen erzeugte Infrasschall ist daher im Genehmigungsverfahren nicht als schädliche Umwelteinwirkung beachtlich.

Schattenwurf

Um die Überschreitung der maximal zulässigen Schattenwurfdauer für die genehmigten Anlagen auszuschließen und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag sicher zu stellen, wird das Erstellen eines Abschaltkonzeptes sowie der Einsatz eines Abschaltmoduls im Genehmigungsbescheid beauftragt. Abschaltautomatiken, wie sie auch bei der beantragten Anlage zum Einsatz kommen werden, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Natur- und Artenschutz

Wasser und Boden

In dem WEG befindet sich gem. den Unterlagen des LUNG M-V im Umfeld des Biotops eine kleine naturnahe Moorfläche. Die geplante WKA 2 (Gemarkung Strassen, Flur 1, Flurstück 14) soll außerhalb, nördlich an diese Moorfläche angrenzend, errichtet werden. Gemäß den Kriterien des Planungsverbandes Westmecklenburgs stellt dieses kein Ausschlusskriterium dar. Ein Puffer von 200 m muss nur bei gesetzlich geschützten Biotopen von über 5 ha eingehalten werden.

Die Notwendigkeit einer grundwasserabsenkenden Maßnahme wird im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis überprüft. Gem. § 13 BImSchG ist die wasserrechtliche Erlaubnis nicht in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen. Diese Belange werden daher nicht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Fledermäuse

Durch die Festlegung von Maximalabschaltzeiten gem. AAB WEA Teil Fledermaus ist ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht zu besorgen. In diesem Fall treten die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Diese Abschaltung wird zudem als Maßnahme im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) dargestellt.

Schwarzstorch



Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Aspekte stellen in M-V die AAB WEA Teil Vögel dar, das Helgoländer Papier findet diesbezüglich keine Anwendung. In den AAB ist ein Prüfbereich von 7 km um den Brutstandort vorgesehen, der auch in den vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen eingehalten wurde. Keine der beantragten Anlagen befindet sich laut (UNB) im Ausschlussbereich bekannter Brutwälder. Da eine Betroffenheit somit nicht vorliegt, sind nunmehr keine Maßnahmen für diese Art in den Antragsunterlagen vorgesehen. Vorgebrachte Beobachtungen durch Dritte werden jedoch von der UNB weiterhin geprüft.

Seeadler

Wegen seiner naturräumlichen Ausstattung und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stellt die Vorhabenfläche gem. Aussage der UNB kein essenzielles Nahrungshabitat für Seeadler dar, auch wenn im Genehmigungsverfahren dargestellt wurde, dass es in dem Gebiet Sichtungen einzelner Exemplare gab. Auch befinden sich die WKA-Standorte nicht im Flugkorridor der beiden bekannten Horste (beide > 5 km entfernt) zu wesentlichen Nahrungshabitaten (Gewässern > 5 ha, Kriterium gemäß AAB WEA Teil Vögel). Das künstliche Gewässer im Bereich der WEA-Standorte ist ca. 0,5 ha klein, ist von einem geschlossenen Gehölzsaum umgrenzt und stellt deshalb kein wesentliches Nahrungshabitat für den Seeadler dar.

Wiesenweihe

Für die Berücksichtigung von WEA sensiblen Vogelarten bei der Genehmigung von Windkraftanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz eine Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA Teil Vögel) erlassen.

Die Art Wiesenweihe war in dem erweiterten Untersuchungsgebiet Gegenstand der Prüfung. Auch für diese Art sind die notwendigen Prüfschritte nach den AAB WEA Teil Vögel vorgenommen worden. Die in der Stellungnahme der Gemeinde beschriebenen Sichtungen sind nicht mit Beobachtungsdaten belegt worden. Auch der NABU Landesverband erwähnt Vorkommen der Wiesenweihe in seiner Stellungnahme nicht. Die von einem Dritten dargestellten Brutnachweise sind auch nur pauschal angegeben. Die mitgeteilten Fotonachweise befinden sich hier auch außerhalb der Fläche für die WKA.

Milan

Die im AFB enthaltene Maßnahme CEF1 - Schaffung von Lenkungsflächen für die Art Rotmilan - erfüllt die Lebensraumansprüche dieser Art, da diese Flächen im 1000 m – Radius um die Fortpflanzungsstätten angeordnet sind. Damit widerspricht diese Maßnahme nicht der zitierten Ortstreue des Rotmilans.

Wiedehopf

Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Aspekte stellen in M-V die AAB WEA Teil Vögel dar. Die Brutvogelerfassung erfolgte im Umkreis von 4000 m und reicht damit sogar über den geforderten Prüfbereich von 1500 m für Wiedehopfe hinaus. Da keine Brutplätze



bekannt gemacht wurden, ist die allgemeine Darstellung des Vorkommens dieser Vogelart im Untersuchungsgebiet kein Indiz für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzelner Exemplare.

Kiebitz

Während der Brutvogelerfassung wurde kein Brutnachweis vom Kiebitz erbracht. Auch die Einzelbeobachtung lässt gem. UNB keinen Hinweis darauf zu, dass sich das Tötungsrisiko für diese Art signifikant erhöht.

Feldlerche und Ortolan

Gem. UNB ist durch die Vermeidungsmaßnahmen V1, V3 und V4 die Einhaltung des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art Feldlerche und Ortolan gewährleistet.

Rastvögel

Für die Beurteilung von WKA wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere (Rastvögel) signifikant ansteigt (AAB WEA Teil Vögel). Da sich die WKA-Standorte nicht in der Zone A der Vogelzugleitlinien befinden, die Entfernung zu den Schlafplätzen mehr als 3.000 m beträgt sowie Flugkorridore zu Nahrungsgebieten mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) durch den Bau der WKA nicht beeinträchtigt werden, ist gem. UNB von einem Verstoß gegen das Tötungs- oder Störungsverbot nicht auszugehen.

Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Ausgleich in dem Naturraum des Eingriffsortes zu erfolgen. In M-V sind das die Landschaftszonen. Im konkreten Fall die LZ 5 „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Nutzung eines Ökokontos) werden in dieser umgesetzt. Es gibt keine rechtliche Grundlage Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Ort des Eingriffes zu verlangen.

Eiswurf

Aufgrund der Entfernung zur K48 wurde durch das StALU WM unter anderem die Vorlage einer Risikobeurteilung für das Schutzobjekt K48 gefordert. In der Beurteilung (Fluid & Engineering GmbH & Co. KG „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Gorlosen“ vom 4. Dezember 2017; Referenz-Nummer: F2E-2017-WND-086, Rev. 0) konnte festgestellt werden, dass sich durch die beantragten WKA keine Gefährdung durch Eisfall ergibt. Auch durch den Einsatz des Eiserkennungssystems BLADEcontrol (siehe Antragsunterlage) kann auch für den Eiswurf eine Gefährdung ausgeschlossen werden. Laut Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH München 22 CS 08.2369 vom 31.10.2008) bieten Eiserkennungssysteme die WEA bei Eisansatz abschalten einen ausreichenden Gefahrenschutz. Das Risiko von Eisabwurf wird durch Eiserkennungssysteme hinreichend wirksam gemindert. Das Risiko der Gefährdung von Personen durch Eisfall an stillstehen-



den Windkraftanlagen, beispielsweise verursacht durch Wind oder steigende Temperaturen, entspricht gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW 8 A 2138/06 vom 28.08.2008) dem Risiko an anderen entsprechend hohen Bauwerken (z.B. Hochspannungsleitungen).“

Sofortige Vollziehung

Gem. § 36 Abs. 1 BauGB ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden. Die hier von der Gemeinde bezuggenommene sofortige Vollziehung ist für die Zulässigkeit des Vorhabens nicht relevant und kann daher im Rahmen der Einvernehmensentscheidung durch die Gemeinde nicht geprüft werden.

Gemäß § 71 Abs. 4 LBauO M-V ist die Gemeinde vor Erteilung der Baugenehmigung und damit vor Ersetzen des Einvernehmens anzuhören. Dies geschah mit Schreiben vom 4. November 2019. Die Gemeinde erhielt erneut vier Wochen Zeit, sich mit der Begründung auseinanderzusetzen. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 teilte die Gemeinde mit, dass sie am Versagen des Einvernehmens festhalte und begründete dies erneut wie folgt:

Es wurde mitgeteilt, dass mit Datum vom 3. Dezember 2019 der Lärmaktionsplan beschlossen wurde (Beschluss-Nr.: Gv-18 036/2019). Einigen Teilen des Gemeindegebietes wurde nunmehr die Schutzwürdigkeit eines ruhigen Gebietes zugeordnet.

Weiterhin solle das AfRL eine Einzelfallprüfung für das Vorranggebiet Strassen aufgrund der veränderten Sachlage „unzerschnittener landschaftlicher Freiraum“ vornehmen.

Die Gemeinde ging zudem erneut auf die Einstufung der Immissionsorte in der Ortslage Strassen ein. Der Ortsteil solle nicht als Ganzes betrachtet werden, sondern so bewertet werden, als ob ein Bebauungsplan bestünde. Da daher der Ortsteil Strassen als Reines Wohngebiet einzustufen sei, komme es zu einer Überschreitung der Richtwerte gem. TA Lärm.

Die Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist wie folgt zu bewerten:

Lärmaktionsplan (LAP)

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind Außenbereichsvorhaben nur dann zulässig, wenn u.a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen (privilegierte Vorhaben). Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB stellt ein existierender Lärmaktionsplan (LAP), der als immissionsschutzrechtlicher Plan einzuordnen ist (vgl. EZBK/Söfker, 135. EL September 2019, BauGB § 35 Rn. 86), einen „öffentlichen Belang“ dar, dessen Beeinträchtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist. Ein Widerspruch zu Darstellungen eines LAP stellte also gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar.

„Bei privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB kommt es letztlich auf das Gewicht des öffentlichen Belangs an. Denn mit der Anordnung der Privilegierung hat der Gesetzgeber die privilegierten Vorhaben mit besonderem Gewicht versehen. Öffentliche Belange

können sich im Einzelfall dennoch dagegen durchsetzen, aber nur, wenn sie dem Vorhaben entgegenstehen.“ [TUNE ULR Technisch-wissenschaftliche Unterstützung bei der Novel-lierung der EU-Umgebungslärmrichtlinie AP 3 „Ruhige Gebiete“ des UBA 2014].

Darstellungen i.S. des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB sind abzugrenzen von bloßen Erläuterungen der Pläne und müssen, um beachtlich zu sein, bestimmt gefasst sein (vgl. EZBK/Söfker, 135. EL September 2019, BauGB § 35 Rn. 82). Mit der Festsetzung eines ruhigen Gebietes wird zum einen die tatsächliche relativ ruhige Gebietstypik beschrieben, zum anderen die planerische Absicht festgestellt, die Eigenschaft als ruhiges Gebiet schützen zu wollen. Wenn die Festsetzung mit konkreten Schutzmaßnahmen verbunden ist, wird das noch deutlicher.

Fraglich ist nunmehr, ob sich die Festsetzung eines ruhigen Gebietes gegen ein Außenbereichsvorhaben durchsetzen kann. Ob der Belang so gewichtet ist, dass er dem Vorhaben entgegensteht, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Gemeinde Gorlosen hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 ihren Lärmaktionsplan zur Ausweisung von ruhigen Gebieten im Gemeindegebiet festgelegt. Ziel der Gemeinde ist es, das bislang ruhige Gemeindegebiet vor Lärmzunahme zu schützen, die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten und somit den Tourismus in der Region zu fördern. Eine Lärmkartierung wurde nicht vorgenommen, da die vermuteten Lärmindizien die geltenden Grenzwerte auch nicht im Ansatz erreichen würden.

Weiterhin wurde im LAP der Gemeinde graphisch dargestellt, dass das gesamte Gemeindegebiet bis auf die das Gebiet querenden Straßen als ruhiges Gebiet ausgewiesen sind. Eine weitere Differenzierung wurde nicht vorgenommen. Maßnahmen zur Lärminderung sieht der LAP der Gemeinde nicht vor.

Gem. § 47d Abs. 6 bzw. § 47 Abs. 6 BImSchG sind die Maßnahmen, die Pläne nach den in § 47 Abs. 1 bis 4 BImSchG festlegen, durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Der LAP der Gemeinde Gorlosen sieht keine Maßnahmen vor, um die ruhigen Gebiete vor Lärmzunahme zu schützen. Eine Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren kann aufgrund fehlender zu berücksichtigender Maßnahmen daher nicht erfolgen. Es wurde weiterhin das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der querenden Straßen ausgewiesen. Landwirtschaftliche Anlagen wie Ställe oder Biogasanlagen sollen hiervon ausgenommen sein. Hierzu teilte bereits das LUNG mit Stellungnahme vom 26. September 2019 mit, dass diese nicht Bestandteil ruhiger Gebiete sein können und eine Überarbeitung der kartografischen Darstellung zwingend erforderlich wäre. Die LAI führt in ihren Hinweisen zur Lärmaktionsplanung vom 9. März 2017 weiterhin aus, dass bei der Gebietsausweisung nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht kommen, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten. Die Gemeinde begründet die Gebietsausweisung damit, dass sich im

gesamten Gemeindegebiet keine großen Gewerbe- oder Industrieanlagen oder andere störende Lärmquellen befinden. Geschützt werden soll auch das Landschaftsschutzgebiet L131 „Untere Elde- und Meynbachtal“. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch das gesamte Gebiet abzüglich eines Lärmkorridors zur Bundesautobahn A14 mit Pufferzonen und vier Kernzonen auszuweisen. Fraglich ist, ob die ausgewiesenen Flächen den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen vorsehen oder nicht doch eine weitere Differenzierung vorzunehmen ist.

Folglich ist festzustellen, dass der Lärmaktionsplan nicht den Anforderungen der §§ 47 a ff. BImSchG entsprechend zu Stande gekommen ist. Eine Erfassung der tatsächlichen Situation, die Nachvollziehbarkeit der ausgewählten Kriterien sowie die Beachtung vor- oder gleichrangiger Raum- oder Fachpläne sind u. a. Voraussetzung für einen rechtmäßigen Lärmaktionsplan.²

Dies ergibt sich auch aus § 47 d Abs. 6 i.V.m. 47 Abs. 3 S. 2 BImSchG wonach bei der Aufstellung von LAPs, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Wie bereits oben zur Raumordnung ausgeführt, liegt momentan ein verfestigter Planungsstand vor. Das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet für Windenergie stellt ein nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigendes sonstiges Erfordernis der Raumordnung dar und ist bei der Aufstellung des LAP zu berücksichtigen. Dies ist hier nicht erfolgt, da die Gemeinde davon ausgeht, dass für das Eignungsgebiet 28/18 ein Sonderfall vorliegen würde. Begründet wird dies über den unzerschnitten landschaftlichen Freiraum bzw. die K48. Folgerichtig stellt die Gemeinde in ihrer Abwägungsdokumentation jedoch fest, dass eine Entscheidung durch den Vorstand des Planungsverbandes nicht bzw. noch nicht erfolgt ist. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des LAP hat sich die Gemeinde also über die momentan verbindlichen Ziele der Raumordnung hinweggesetzt und nicht bei der Aufstellung des LAP berücksichtigt. Eine weitere Auseinandersetzung mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ist nicht erfolgt.

Eine Auseinandersetzung mit dem Bauvorhaben ist ebenfalls nicht ausreichend erfolgt. Hier wird wiederum auf die Entscheidung der Gemeinde über den im Entwurf des RREP WM in Aufstellung befindlichen Vorranggebiet verwiesen. Es wurde sich nicht erkennbar damit auseinandergesetzt, ob das außenbereichsprivilegierte Vorhaben selbst den Festlegungen des LAP entgegensteht. Die WKA am Vorhabenstandort entlang der K48 zwischen Straßen und Neu Göhren befinden sich, soweit aus der Karte Anlage 1 des LAP der Gemeinde Gorlosen ersichtlich, teilweise im RG45 und im Freibereich der Kreisstraße K48. Das Vorhaben grenzt im nordwestlichen Bereich an eine kleinere Kernzone RG35 und südlich mit rund 500 m Abstand an eine weitere Kernzone RG35. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass der LAP rechtmäßig zu Stande gekommen ist, kann sich eine Bindungswirkung bereits deswegen nicht ergeben, da die Gemeinde in ihrer Lärmaktionsplanung keine Maßnahmen festsetzt.

Auch das LUNG stellt in seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2020 noch einmal klar, dass die von der Gemeinde Gorlosen vorgelegten Unterlagen bzgl. der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes und damit einhergehend der Ausweisung ruhiger Gebiete im Hinblick auf das

² Umweltbundesamt, Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Stand: November 2018



Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von acht WEA des Typs Siemens SWT-DD-142 4,1 MW keine Anhaltspunkte ergeben, die Stellungnahme des LUNG vom 30. April 2019 zurücknehmen oder ändern zu müssen. Darüber hinaus teilte das LUNG zudem mit, dass es den Entwurf des Aktionsplanes seinerzeit fachlich geprüft und nicht bestätigt hätte.

Darüber hinaus erfüllt der LAP der Gemeinde Gorlosen nicht die Anforderungen des § 47d Abs. 2 BImSchG (Mindestangaben nach Anhang V und VI der Richtlinie 2002/49/EG) und ist das Planerfordernis nach § 47 d Abs. 1 BImSchG (Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für Orte mit hohem Verkehrsaufkommen und Ballungsräume) nicht gegeben.

Nach alledem kann der LAP nicht als sonstiger Plan des Immissionsschutzrechtes i.S.d. § 36 Abs. 3 Nr. 2 BauGB gewertet werden und dem Vorhaben nicht als öffentlich-rechtlicher Belang entgegengehalten werden.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Wie bereits im Anhörungsverfahren zur Ersetzung des Einvernehmens erläutert wurde, stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen. Eine positive Stellungnahme liegt mir mit Schreiben vom 23. April 2019 vor. Mit Datum vom 7. Februar 2020 teilte das AfRL mit, dass die Stellungnahme weiterhin Bestand hat. Die Gebietskulisse gem. der Fortschreibung zum RREP sei weiterhin anzuwenden.

Immissionsschutz

Schall

Nach nochmaliger Prüfung der Einstufung der Ortsteile Gorlosen und Strassen durch den LK LUP FD Bauordnung, Straßen- und Tiefbau, konnte mit Datum vom 12. Dezember 2019 festgestellt werden, dass die vorgenommene Einstufung korrekt erfolgt ist und die bereits im Anhörungsverfahren vorgebrachten Erläuterungen weiterhin Bestand haben.

Für beide Ortsteile gibt es keine Bebauungspläne. Die Ortsteile befinden sich demnach im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB.

Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude und Anlagen für die Kinderbetreuung. Ausnahmen sind in § 3 Abs. 3 BauNVO regelt.

Diese treffen hier jedoch nicht zu. Wie bereits im Anhörungsverfahren vorgetragen wurde, findet man in der Ortslage Strassen diverse Tierhaltungen und einen Gewerbebetrieb. Schon aufgrund dieser vorhandenen Nutzung stellt sich dieser Ortsteil als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO dar.

Würde man die beiden Straßenabschnitte in Strassen (Am Eldetal und Töpferweg) isoliert betrachten, ist auf Grund der geringen Anzahl der vorhandenen Wohnhäuser sogar von einer Splittersiedlung im Außenbereich auszugehen. Dadurch würden sich die zulässigen



Immissionswerte erhöhen.

Im Ergebnis kann weiterhin festgestellt werden, dass die Grenzwerte gem. TA Lärm nicht überschritten werden.

Aufgrund der nachgereichten bzw. überarbeiteten Unterlagen (Geotechnischer Bericht, Schall- und Schattenwurfgutachten, LBP, AFB sowie UVP-Bericht), die der Gemeinde mit Schreiben vom 20. September 2019 übersandt wurden, gab die Gemeinde mit Schreiben vom 22. Januar 2020 eine weitere Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren ab. Diese richtet sich gegen den Eingriff in Boden und Grundwasser bzw. der Absenkung des Grundwasserspiegels, die Standsicherheit der Anlagen sowie die Schallimmissionen.

Mit der Thematik Schallimmissionen bzw. Einstufung der Immissionsorte wurde sich bereits unter Abschnitt IV A Ziffer 6 – Immissionsschutz; Schall ausführlich im Genehmigungsbescheid auseinandergesetzt.

Eine Prüfung des Boden- sowie Grundwasserschutzes ist durch den LK LUP FD Natur, Wasser und Boden erfolgt. Eine Stellungnahme mit entsprechenden Auflagen wurde mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 gebündelt durch den LK LUP übergeben. Unter Abschnitt III B Ziffer 8 wurden Auflagen festgelegt, um den Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen, gerecht zu werden. Grundwasserabsenkende Maßnahmen werden, wie bereits oben erwähnt, im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis und nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Die Flächeninanspruchnahme durch die WKA wurde durch die UNB geprüft und muss gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V kompensiert werden. Mit Datum vom 22. Januar 2020 teilte der LK LUP FD Natur, Wasser und Boden darüber hinaus mit, dass die Schutzwürdigkeit des Bodens generell erhöht, aber aufgrund der aktuell vorliegenden Erkenntnisse nicht hoch ist. Nach der Konzeptbodenkarte des LUNG 1: 25.000 (KBK25) sind zwar Moorflächen im Vorhabengebiet ausgewiesen, jedoch sind in der geologischen Kartierung des Messtischblattes auf dieser Fläche keine holozänen Bildungen (Dünen/Moore) dokumentiert. Das wird auch durch die Untersuchungen im geotechnischen Bericht vom Baugrundbüro Klein bestätigt.

Die Standsicherheit der WKA wurde durch die untere Baubehörde LK LUP geprüft und bestätigt. Der Prüfbericht zur Typenprüfung Prüf-Nr.: 5015/19, erstellt durch Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann - Prüfenieur für Standsicherheit liegt dem Genehmigungsbescheid bei.

7. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung liegt mit Schreiben vom 23. März 2018 vor.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG enthält die für die Bewertung gem. § 25 erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.



Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, umweltverträglich erfolgen können.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

B. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 13. Dezember 2018 auf der Homepage des StALU WM und am 31. Dezember 2018 im Amtlichen Anzeiger M-V öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 7. Januar 2019 bis einschließlich 6. Februar 2019 im Amt Dömitz-Malliß, im Amt Grabow und im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete am 6. März 2019. Gegen das Vorhaben wurden durch 47 Personen und der Gemeinde Gorlosen Einwendungen vorgebracht. Davon waren 6 ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde am 25. April und 26. April 2019 sowie am 25. Juni 2019 ein Erörterungstermin durchgeführt, in dem die vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtert wurden.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen (im Folgenden kursiv dargestellt) ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

- 1. Die Antragsunterlagen enthalten widersprüchliche Angaben der Nennleistung (3,6 MW UVP-Bericht, 3,9 MW Lageplan, 4,1 MW Antrag) zu der vorgesehenen WEA Typ Siemens SWT-DD-142 NH 165 m, RD 142 m. Als erstes muss geklärt werden, welche Variante vorgesehen ist. Alle Gutachten und Dokumente sollten auf einen einheitlichen Planungsstand ausgelegt sein.*

Im Verfahren wurde ein Leistungsupgrade von 3,9 auf 4,1 MW vorgenommen. Änderungen ergeben sich dadurch lediglich für die Standsicherheit (Herstellerauskunft Siemens vom 26.06.2018). Die Anlage sei nach dieser Auskunft baugleich. Die Leistungssteigerung basiere auf eine angepasste Pitch- und Generatormomentregelung. Eine Anpassung der gesamten Unterlagen wie z.B. des Lageplans wird daher als nicht notwendig angesehen.



Es erfolgte jedoch auch eine Anpassung des Schall- und Schattenwurfgutachtens. Aufgrund der geringfügigen emissionsseitigen Änderungen sind aus der Anlagenänderung nachteilige Auswirkungen für Dritte sowie zusätzliche erhebliche oder anderen erhebliche Auswirkungen auf in § 1a 9. BImSchV genannte Schutzgüter nicht zu besorgen. Eine erneute Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 9. BImSchV war nicht erforderlich.

- 2. Das Hinwegsetzen über die Entscheidungen der Bürger und der Gemeinde wird kritisiert. Die Gemeinde Gorlosen hat die Errichtung von WEA mehrfach abgelehnt. Die Errichtung der WEA entspricht nicht den Plänen der Gemeinde (Zukunftskonzept). Die Argumente der Gemeinden sollen berücksichtigt werden, das gemeindliche Einvernehmen wurde versagt.*

Ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens kann sich nur auf den aus § 35 BauGB ergebenden Gründen stützen. Ein anderweitig versagtes Einvernehmen erfolgt rechtswidrig. Ist das gemeindliche Einvernehmen rechtmäßig versagt, ist das Vorhaben abzulehnen.

Die Gemeinde Gorlosen hat Ihr Einvernehmen versagt. Die Rechtmäßigkeit der Versagung wurde unter Beteiligung der für die jeweiligen Hinweise zuständigen Fachbehörden überprüft.

Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen hat die Genehmigungsbehörde jedoch zu ersetzen, hierfür hat sie kein Ermessen (§71 Abs. 1 S.1 LBauO M-V).

Mit Datum vom 4. November 2019 wurde die Gemeinde zum Ersetzen des Einvernehmens angehört.

- 3. Bei Abwägung seien sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der privaten Belange könne aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkannt werden.*

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zunächst zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Belangen zu unterscheiden. Privatrechtliche Belange sind jedoch vom Prüfungsumfang des Genehmigungsverfahrens entsprechend der verfahrensrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. Zu den öffentlich-rechtlichen Belangen können indes auch Schutzvorschriften zählen, die private Belange berühren. Hierzu gehört z.B. der Schallschutz oder der Schutz vor unzulässigem Schattenwurf. Diese öffentlich-rechtlich geschützten privaten Belange wurden in der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG berücksichtigt.

- 4. Dem UVP-Bericht fehlt es an möglichen Alternativen zum Bau und Betrieb der beantragten WEA. Der UVP-Bericht bezieht sich auf die weit gröbere Betrachtungsweise der vorangegangenen Planungsphasen, wo der Raum als für die Windenergiegewinnung geeignet angesehen wird. Die Schlussfolgerung, der Umweltverträglichkeit des Projekts, könne durch die fehlende eigene Prüfung nicht belegt werden. Von einem Umweltgutachter wird erwartet, dass durch eigene überprüfbare und nachvollziehbare Belege und Fakten akzeptable Erkenntnisse abgeleitet werden könnten.*

Im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Alternativen-Prüfung,

wie etwa im Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen. Eine unterlassene Alternativen-Prüfung kann der Genehmigung daher nicht entgegengesetzt werden. Die Genehmigungsbehörde hat über die Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstandes zu entscheiden.

5. *Die verbal-argumentative Bewertung (im UVP-Bericht) unterliegt keinerlei Vorgaben. Die Bewertungsgegenstände werden willkürlich und unvollständig festgelegt sein. Die verbal-argumentative Methode stelle die subjektive Entscheidung in den Mittelpunkt, was dem Charakter einer unternehmerischen Entscheidung entspricht. Im UVP-Bericht würde schon in den einleitenden Hinweisen zur Bewertungsmethodik von der Annahme ausgegangen, dass es sich beim WEG Gorlosen um einen Raum handele, in dem eine Windenergienutzung als umweltverträglich angesehen werde. Das entspricht nicht einem neutralen Analyseansatz, sondern stelle eine klare Zielvorgabe dar.*

Der UVP-Bericht ist gut strukturiert und folgt den gegebenen Hinweise zur Bewertungsmethodik. Das methodische Grundgerüst, nach dem die Beurteilung erfolgt, wurde in dem UVP-Bericht vom 29. Juli 2019 genauer dargestellt und erläutert. Die verbal-argumentative Bewertung beruht auf den Vorgaben von GASSNER, et al. (2010) „UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung“. Die Grundlagen zur Bewertung von Zustand und Auswirkungen auf alle Schutzgüter sind ausführlich und umfassend dargestellt. Auf die entsprechenden Fachgutachten wird zu Untersetzung der Aussagen des UVP-Berichtes hingewiesen. Die Nachvollziehbarkeit ist somit vollständig gegeben.

Der in den einleitenden Hinweisen enthaltene Verweis auf die Umweltverträglichkeit des Eignungsgebietes bezieht sich auch lediglich auf das Eignungsgebiet und wurde aus dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung des RREP wiedergegeben. Eine Zielvorgabe für die hier stattfindende Prüfung der Umweltverträglichkeit des konkreten Genehmigungsvorhabens ist daraus nicht ableitbar.

6. *Es wird Widerspruch gegen den Antrag auf Anordnung des sofortigen Vollzugs erhoben, da diese nicht im öffentlichen Interesse liegt. Gemeinde Gorlosen hätte sich von Anfang an gegen die Errichtung ausgesprochen. Durch den sofortigen Vollzug würde den Bürgern die Möglichkeit genommen, ihre Interessen im Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren durchsetzen zu können. So würden Tatsachen geschaffen werden, da bei Errichtung der WEA die Natur bereits zerstört werden würde, die dann auch nicht mehr nach einem erfolgreichen (WEA dürfen nicht errichtet werden) Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren in ihrer Ursprungsform wiederhergestellt werden könne.*

Die sofortige Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegend Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Vorliegend wurde an der sofortigen Vollziehung der zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowohl ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin als auch ein öffentliches Interesse seitens der Antragstellerin dargelegt. Dies wurde im Antrag auf Anordnung des sofortigen Vollzugs, der den Antragsunterlagen beiliegt, begründet. Darüber hinaus bestehen auch gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung Rechtsbehelfsmöglichkeiten.



7. *Stellungnahmen im Rahmen der informellen gemeindlichen Vorabbeteiligung und der 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM sind bereits von der Gemeinde Gorlosen abgegeben worden. Kriterien dieser Stellungnahme beinhalten die Themen Landschaftsschutz, Erholungs-/ Feriengebiet, Tourismus, Gesundheit der Anwohner, was einer Errichtung von WEA entgegenstände.*

Zur Erstellung des RREP beim Planungsverband eingegangene Stellungnahme können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Einzelvorhaben nicht herangezogen werden. Maßgeblich für das beantragte Einzelvorhaben ist hier die raumordnerische Zulässigkeit.

Unabhängig hiervon weist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg darauf hin, dass die zur 1. Beteiligung von der Gemeinde vorgebrachte Stellungnahme im Abwägungsprozess zur Ausweisung des Eignungsgebietes berücksichtigt wurden.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg beteiligt. Mit Datum vom 16. März 2018 und 23. April 2019 gab das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg eine Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren ab.

Nach dem derzeitigen Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sei für die betreffende Fläche die Festlegung eines Windeignungsgebietes vorgesehen. Weiterhin erfolgte die planerische Bewertung nach in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung. Das AfRL kommt zu dem Ergebnis, dass der Errichtung und dem Betrieb der 8 WKA keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen würden.

8. *Das beantragte Vorhaben bezieht sich auf einen Bereich, für den es bisher lediglich ein „verfestigtes Ziel“ der zuständigen Raumordnungsbehörde, jedoch gibt es keine verbindlichen Beschlüsse und keine Landesverordnung. Daher wäre das Vorhaben prinzipiell abzulehnen.*

Gemäß der Bewertung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg genügt der Planungsstand des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg den Anforderungen, um im Zulassungsregime des § 35 BauGB relevant zu sein. Er weist ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung auf.

Das zukünftige Ziel muss bereits so eindeutig bezeichnet sein, dass es möglich ist, das Bauvorhaben, das den Gegenstand eines bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahrens bildet, an ihm zu messen und zu beurteilen, ob es mit ihm vereinbar wäre. Die hierfür erforderliche Detailschärfe weist es erst auf, wenn es zeichnerisch oder verbal so fest umrissen ist, dass es anderen Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden kann. Dieses Stadium der Verlautbarungsreife ist regelmäßig erreicht, wenn es im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden kann. Mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, der Gegenstand der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung war, ist ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung gegeben.

Dies wurde bereits durch das Verwaltungsgericht Schwerin in einem ähnlichen Fall bestätigt. (Urteil vom 6.12.2017 – 7 A 2567/15 SN)

Mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 05. November 2018 hat der Planungsstand zudem eine weitere Verfestigung erfahren, indem die Abnahme der Abwägung der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Entwurf für die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und dessen Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren beschlossen wurde.

9. *Der festgelegte Mindestabstand von 1.000 m zur Bebauung wird als zu gering eingeschätzt. Dies schützt nicht vor Lärm und optischer Bedrängung. Zwar werde der Mindestabstand eingehalten (1.400 m), jedoch sei dies aufgrund der Anlagenhöhe zu niedrig angesetzt.*

Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten angewendeten pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Hier gelten 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind jedoch die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei werden keine pauschalen Abstände angewendet, sondern z.B. die Schattenwurf- und Schallimmissionen konkret ermittelt. Dies erfolgte auch in diesem Fall in entsprechenden Gutachten. Es bestehen keine Rechtsgrundlagen zur Anwendung pauschaler Mindestabstände.

10. *Eine Typenprüfung wird gefordert.*

Die Typenprüfung für die Siemens SWT-DD-142; Nennleistung 4,1 MW wurde mit Datum vom 9. Mai 2019 eingereicht.

11. *Es wird die regelmäßige technische Überwachung durch einen unabhängigen Sachverständigen gefordert.*

Es erfolgt eine regelmäßige wiederkehrende Prüfung für Belange des Arbeitsschutzes. Die Prüfungen werden durch unabhängige Sachverständige durchgeführt. Die Rotorblätter können zum Teil über ein Fernmonitoring überwacht werden. Veränderungen an den Blattprofilen werden hierbei anhand der Erträge sofort registriert.

12. *Detaillierte Aussagen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung würden fehlen.*

Gem. § 46 LBauO M-V sind WKA mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung (BNK) zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert wird, soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.

Nach der aktuell gültigen Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (kurz AVV) ist der Einsatz von BNK nur für WEA außerhalb von Flugplatzbereichen im Luftraum G überhaupt zulässig und bedarf auch dort der Zustimmung durch die Luftfahrbehörde im Einzelfall. Eine Bedarfssteuerung ist zudem nur für das Feuer W, rot bzw. W, rot ES zulässig. BNK-Systeme benötigen eine Anlagentyp-zertifizierung, die derzeit für mehrere Systeme mit Aktivradartechnik und ein System mit

Passivradartechnik erteilt wurde.

Sekundarradarsysteme (sog. Transpondersysteme) sind nach der aktuellen Fassung der AVV nicht zulässig [S. 3 Anhang 6 der AVV]. Die Systemzertifizierung bedeutet jedoch nicht, dass der Einsatz dieser Systeme generell in jedem WP zulässig ist, sondern die Luftfahrtbehörde entscheidet für jeden Einzelfall auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der deutschen Flugsicherheitsorganisation (DFS) über die Zulassung. Der WEA-Betreiber muss dazu das BNK-System zunächst Probeweise installieren, um die Funktionsfähigkeit, eine ausreichende Abdeckung des Überwachungsraums sowie die Gewährleistung der Luftverkehrssicherheit im Einzelfall durch gutachterliche Prüfung und Flugversuche im WP vor Ort zu belegen. Erst auf Basis eines entsprechenden positiven Anerkennungsschreibens der DFS kann dann eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde eingeholt werden.

13. *Die geplante Anlagenhöhe kann nicht nachvollzogen werden, da die meisten Winde in einer Höhe von ca. 80 m vorherrschen.*

Die Einwendung betrifft die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Dies ist nicht Antragsgegenstand und stellt keine Genehmigungsvoraussetzung für das Vorhaben nach dem BImSchG dar. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.

14. *Es würden die Angaben zum Strombedarf und zum Ableiten/Transport des erzeugten Stroms fehlen, sowie die Angaben zum Leitungsbau, Streckenführung, Umspannwerk, usw. Wo wird der Strom gespeichert?*

§ 13 BImSchG konzentriert alle behördlichen Entscheidungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein, sofern diese die Anlage betreffen. Die genannten Maßnahmen betreffen nicht die Errichtung und den Betrieb der WKA und sind somit nicht Antragsgegenstand. Der Leitungsbau muss separat beantragt werden. Leitungen, Umspannwerke etc. würden einen Eingriff in die Natur darstellen.

15. *Die geplanten WEA könnten bei erweichten nassen Böden instabil werden und umstürzen.*

Mit Prüfbericht vom 20. August 2019 (Prüf-Nr.: 5015/19) wurde durch einen vom LK LUP FD Bau beauftragten Prüferingenieur für Standsicherheit nachgewiesen, dass aus statischer Sicht unter Beachtung der Prüfaufgaben keine Bedenken bezüglich des Betriebs der WKA besteht.

16. *In der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung fänden Überschreitungen an allen Anlagen besonders im mittleren Windgeschwindigkeitsbereich statt. Welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen?*

Mit den effektiven Turbulenzintensitäten und den standortspezifischen Windparametern an den WKA wurde durch den WKA-Hersteller Siemens standortspezifische Lastvergleiche der Betriebsfestigkeitslasten durchgeführt. Hierbei erfolgte ein Vergleich der standortspezifischen Betriebsfestigkeitslasten mit den entsprechenden Auslegungslasten der zu



Grunde liegenden Typenprüfung. Die Lastvergleiche der Betriebsfestigkeitslasten des WKA-Herstellers ergaben für die WKA keine relevante Überschreitung, sodass die Auslegungslasten der betroffenen WKA nicht überschritten werden und deren Standorteignung nachgewiesen ist.

Das eingereichte Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 vom 27. November 2019 (Bericht-Nr.: I17-SE-2018-151 Rev.02) wurde durch die TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG auf Plausibilität geprüft.

Es wurde festgestellt, dass die Untersuchung zur Standorteignung den Anforderungen der DIBt-Richtlinie 2012 entspricht. Die Randbedingungen für die durchgeführten Berechnungen werden als richtig bzw. plausibel angesehen. Die durchgeführten Untersuchungen sind vollständig und nachvollziehbar.

17. *Es werde eine Gefahr durch herabfallende Bauteile im Falle von Versagen befürchtet. Im Falle eines Rotorbruches würden umliegende Flächen mit Carbonfasern kontaminiert.*

Den Antragsunterlagen liegt eine standortbezogene Risikobeurteilung zum Bauteilversagen vor. Hierin wurde abschließend festgestellt, dass sich keine Gefährdung durch Bauteilversagen ergibt. Unter Ziffer 11 der Einwendung wurde auf das Fernmonitoring der Rotorblätter eingegangen.

18. *Vom Eiswurf gehe eine massive Gefährdung aus. Schilder sollen das Betreten der Flächen in der Nähe der WEA verbieten. Diese Flächen würden somit der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung stehen, Gefahr durch Brände.*

Aufgrund der Nähe zur Kreisstraße K48 wurde eine standortbezogene Risikobeurteilung durch Eiswurf und Eisfall durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung keine Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall zu unterstellen ist. Darüber hinaus werden Schilder mit dem Warnhinweis „Betreten auf eigene Gefahr, Achtung Eiswurf“ aufgestellt.

19. *Es werde eine Gefahr durch Brände befürchtet. In trockenen Jahren wie z. B. 2018 könnte dadurch schnell ein Wald- und Flächenbrand entstehen, was wiederum eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen würde.*

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegensteht. Dazu gehören auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nach der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Brandschutzstellen die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen.

20. *Im Brandschutzkonzept sei eine projektspezifische Abstimmung der Maßnahmen der Feuerwehr vorgesehen. Jedoch sei bislang keine Kontaktaufnahme mit der ortsansässigen*

Feuerwehr bekannt.

Mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dies wurde auch als Auflage im Bescheid aufgenommen.

21. *Es stellt sich die Frage, ob es Langzeitstudien und Tests gäbe, die z.B. eine Maschinensicherheit und insbesondere Brandschutz dieser Anlage belegen (Produktsicherheit).*

In Deutschland wird das Ziel - sicherer Arbeitsmittel und Produkte - vor allem durch die Umsetzung der verschiedenen europäischen Richtlinien für technische Produkte im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den dazugehörigen Verordnungen unterstützt. Diese regeln u.a. auch die sicherheitstechnische Beschaffenheit von elektrischen Produkten bis hin zur Großmaschine.

Der europäischen Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) z.B. unterliegen Maschinen sowie ihnen gleichgestellten Produkte, wie:

- auswechselbare Ausrüstungen
- Sicherheitsbauteile
- Lastaufnahmemittel
- Ketten, Seile und Gurte für Hebezwecke
- Sicherheitsbauteile
- unvollständige Maschinen

Die Maschinenrichtlinie ist national durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die Maschinenverordnung (9. ProdSV) umgesetzt.

Bezüglich der zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen, der durchzuführenden Konformitätsbewertungsverfahren, der CE-Kennzeichnung sowie weiterer Regelungen ist die europäische Maschinenrichtlinie zu beachten.

Es liegt allein in der Verantwortung der Hersteller, die Übereinstimmung ihrer Maschinen mit den Bestimmungen der Richtlinie nachzuweisen. Dies bedeutet u.a., dass der Hersteller vor Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung und der Anbringung des CE-Zeichens an der Maschine eine technische Dokumentation zu erstellen hat. Diese Dokumentation braucht nicht jederzeit körperlich vorhanden zu sein, sie muss aber auf Verlangen vorgelegt werden können. Sie muss detaillierte Pläne der für die Herstellung der Maschinen verwendeten Baugruppen enthalten, wenn sie für die Prüfung der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen unerlässlich sind.

Nur für einige Arten von Maschinen mit höherem Risikopotenzial ist ein strengeres Nachweisverfahren gefordert. Im Anhang IV der Maschinenrichtlinie werden die Kategorien von Maschinen aufgeführt, für die diese strengeren Anforderungen gelten, WKA zählen nicht dazu.

22. *Das Transportaufkommen für die Errichtung der WKA wird kritisiert. Dies stelle eine enorme Belastung des Anliegerverkehrs für Anwohner dar.*

Die Nutzbarkeit von Verkehrswegen durch Bautransporte oder deren Auswirkungen sind nicht Gegenstand der Immissionsschutzrechtlichen Prüfung. § 35 BauGB fordert von Vorhaben im Außenbereich lediglich, dass deren ausreichende Erschließung gesichert ist.



23. *Es würden die Angaben zur Herstellung der Baustraßen (Material, Form, Beschaffenheit, Qualität) sowie zum Rückbau fehlen.*

Angaben zur Zuwegung und Rückbau finden sich in der Kurzbeschreibung zum Vorhaben sowie der Rückbauverpflichtung.

24. *Der Rückbau der Anlagen hat nach § 35 BauGB zu erfolgen, dabei soll sowohl ein kompletter Rückbau des gesamten Fundamentes als auch die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Zudem müsse der Rückbau finanziell gesichert sein. Der für den Einbau verwendete Füllboden müsse nachweislich frei von Schadstoffen sein. Dies müsse in der Genehmigung auferlegt werden. Es sei zudem nicht auf den Rückbau der Zuwegung und den Rückbau für die während der Bauarbeiten durchgeführten Veränderung der Natur eingegangen worden.*

Der Antragsteller hat eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vorzulegen. Weiterhin muss der Rückbau finanziell gesichert sein z.B. durch eine Bankbürgschaft. Die nötigen Rückbaukosten werden durch den Landkreis LUP festgelegt. Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA ausgenutzt werden, dies wurde als Bedingung in den Bescheid aufgenommen.

Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

25. *Es bestehe die Befürchtung vor Lärm sowie der Zunahme der Lärmbelästigung, insbesondere die Störung der Nachtruhe. Es könnte zu negativen gesundheitlichen Folgen (Herz-Kreislauf-Erkrankungen) kommen.*

Allgemeine Hinweise auf mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuschmissionen führen nicht dazu, dass vorliegend von einer Verletzung der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgegangen werden müsste. Das konkrete Vorliegen solcher Verletzung ergibt sich nach den normkonkretisierenden Vorgaben, hier der TA-Lärm. Die Richtwerte gem. TA Lärm werden eingehalten.

26. *Die mögliche Geräuschentwicklung im Gutachten sei zu gering angesetzt.*

Unsicherheitszuschläge wurden in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt. Das Geräuschgutachten wurde durch das LUNG M-V geprüft und Auflagen zur Einhaltung der Grenzwerte festgelegt.

27. *Das schalltechnische Gutachten stellt eine Prognose dar, dem Rechenmodelle zugrunde liegen. Für die geplanten WEA Typ Siemens SWT-DD-142 auf 165m Nabenhöhe existieren derzeit keine unabhängigen schalltechnischen Vermessungen nach DIN EN 61400-*

*11 und der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“. Die dem Gutachten zugrunde gelegten Betriebsweisen mit Schalleis-
tungspegel sind seitens des Herstellers der Anlagen nicht garantiert, sondern dienen nur
der Information. Es bleibe ein theoretisches Modell, dem die Einwender real ausgesetzt
würden ohne die gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu kennen.*

Die schalltechnische Vermessung des Anlagentyps und das auf Grundlage der aktuellen Datenlage angepasste Schallgutachten wurde mit Datum vom 5. April 2019 dem StALU zur Prüfung vorgelegt. Da jedoch für diesen Anlagentyp im Windgeschwindigkeitsbereich von > 8 m/s wenig bzw. keine Werte vorliegen, wird eine Vermessung der WKA im Windpark Strassen beauftragt.

28. *Dem schalltechnischen Gutachten ist nicht zu entnehmen, ob die Ebene der Alten Elde von den Anlagen Richtung Gorlosen nicht schallverstärkend wirkt.*

Das Model betrachtet den worst-case Fall, also die ausbreitungsgünstigsten Bedingungen in alle Richtungen. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist trotz der worst-case-Betrachtung nicht gegeben.

29. *TA Lärm ist kein Gesetz, sondern nur eine Verwaltungsrichtlinie, die das menschliche Empfinden auf Zahlen in Dezibel beschränkt. TA Lärm beschreibt nicht reale Gesamtlärmbelastung. Die im Gutachten angegebene Gesamtbelastung beziehe sich nur auf Anlagen gem. TA Lärm. In diesem Falle seien das nur die WEA. Der übrige Umgebungslärm solle den Immissionswerten hinzugerechnet werden. Es würden weiterhin keine Unterschiede zwischen Kindern, Kranken und Alten getroffen. Hierbei sei auf die Erhaltung des Schutzgutes Gesundheit für besonders schutzbedürftige Personen (z.B. Down-Syndrom, Schwerhörige) zu beachten.*

Die TA Lärm entfaltet eine Bindungswirkung primär gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden. Diese haben die Regelungen bei den in Nr. 1 Abs. 3 genannten Verwaltungshandlungen zu beachten. Sie dient der Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen und lenkt die Ermessensausübung bei der Sachverhaltsaufklärung und der Anwendung von Eingriffsermächtigungen mit Ermessensspielraum. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift hat die TA Lärm aber auch Außenwirkung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. 1. 1995, DVBl. 95, 516 = NVwZ 95, 994 = UPR 95, 196, Beschluss vom 21. 3. 1996, GewA 96, 497 = NuR 96, 522 = UPR 96, 306, und Urteil vom 28. 10. 1998, BVerwGE 107, 338, 341; VGH Mannheim, Urteil vom 27. 6. 2002, NVwZ-RR 03, 745, 750; OVG Münster, Beschluss vom 24. 10. 2003, NVwZ 04, 366). Das folgt aus § 48 BImSchG. Durch diese Bestimmung ist der Bundesregierung ausdrücklich eine Ermächtigung zur Normkonkretisierung durch Verwaltungsvorschriften eingeräumt worden. Soweit die TA Lärm auf dieser gesetzlichen Standardisierungsermächtigung beruht, ist sie auch für die Verwaltungsgerichte verbindlich. Außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs entfaltet die TA Lärm also keine direkte Bindungswirkung. Aufgrund ihres Inhalts ist sie jedoch als eine allgemeine Sachverständigenaussage zur Erheblichkeit von Lärmbelastigungen anzusehen (antizipiertes Sachverständigengutachten)



Die Gesamtbelastung im Sinne TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.

Die TA-Lärm geht an verschiedenen Stellen auf besondere allgemeine Schutzbedürftigkeiten ein. So werden die Immissionsrichtwerte nach der Nutzung des Immissionsortes unterschieden oder wird für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ein Zuschlag erhoben.

Die Berücksichtigung einer persönlich individuellen besonderen Schutzbedürftigkeit ist nach der TA-Lärm nicht vorgesehen. Gleichwohl hat die Genehmigungsbehörde diese Norm anzuwenden.

30. *Die Einstufung des Ortsteils Strassen als Allgemeines Wohngebiet kann nicht nachvollzogen werden. Strassen würde ein typisches, dörfliches, sehr ruhiges Reines Wohngebiet sein. (Thema TA Lärm Grenzwerte). Die Grenzwerte der TA Lärm würden nachts überschritten werden (IO 7, Töpfer Weg 5, Schallgutachten vom 15.06.2018). Die Richtwerte für Windparks würden schon jetzt den derzeitigen überwiegend natürlichen Geräuschpegel im Bereich Gorlosen um 14 dB tags und 20 dB nachts überschreiten. Rechnerisch würden sich somit für das Planungsgebiet und deren WEA rund 20-fach erhöhte Schalldruckpegel tags und fast 30-fach erhöhte Schalldruckpegel nachts gegenüber dem aktuellen Zustand ergeben.*

Die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes ergibt sich, sofern keine Festlegungen in einem B-Plan getroffen sind, aus der Zuordnung der vorhandenen Nutzung. Hierbei werden die Zulässigkeitskriterien der BauNVO herangezogen. Demnach sind beispielsweise Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, auch solche nur in Dorfgebieten zulässig. Das Bauplanungsamt des Landkreises LUP wies in seiner Stellungnahme vom 10. April 2019 darauf hin, dass einzelne Straßenabschnitte isoliert zwar als reines Wohngebiet aufgefasst werden könnten, jedoch müssen Ortsteile, so auch Strassen zusammenhängend betrachtet werden. Mit der in Strassen bestehenden Tierhaltungen und dem Gewerbebetrieb (Bwk Lufttechnik GmbH) ergäbe sich damit keine Einstufung als reines Wohngebiet. Die Einstufung der IO6 (Strassen, Am Eldetal), IO7 (Strassen, Töpferweg) sowie IO5 (Gorlosen, Lenzener Str. 1) erfolgte korrekterweise als allgemeines Wohngebiet.

31. *Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. Juni 2002 enthält z.B. ein Verschlechterungsverbot und strebt ein höheres Schutzniveau an. Die Richtlinie sollte unter Neufestsetzung nationaler Grenzwerte bis zum 18. Juli 2004 in deutsches Recht umgesetzt sein. Dies geschah nicht. Mit dem Wirksamwerden der IED-Richtlinie für industrielle Tätigkeiten 2011 wurden Standards bezüglich der angestrebten Umweltqualität bei Freisetzung von Lärm bestätigt. Demnach ist Lärm zu vermeiden, der zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen kann (Art. 3, Nr. 2 der IED-RL, 2010). Ziel ist die Sicherung einer Umweltqualität, nicht nur der Schutz vor Schäden und Gesundheitsgefahren, Eine Aufnahme in deutsches Recht z.B. BImSchG, fehlt bislang. → Das deutsche Genehmigungsverfahren würde demnach auf zum Teil veralteten gesetzlichen Grundlagen ruhen. Ein ausreichender Schutz*

vor Schalleinwirkungen würden nicht geboten sein.

Die RL 2002/49/EG (UmgebungslärmRL) wurde 2006 in bundesdeutsches Recht umgesetzt (24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794). Mit dieser gebietsbezogenen Vorschrift wurden Regelungen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen ins Immissionsschutzrecht implementiert.

Mit der Novelle des BImSchG (17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)) wurde die europäische Industrie-Emissions-RL in bundesdeutsches Recht umgesetzt. WKA sind jedoch keine Anlagen, die dem Anwendungsbereich der IED-RL unterliegen. Die in der Einwendung vorgebrachte Kritik an den Gesetzgeber geht daher fehl. Darüber hinaus wären europarechtliche Vorgaben bei mangelnder nationaler Umsetzung nur unter eingeschränkten Bedingungen direkt wirksam.

32. *Die Gemeinde habe sich um die Anerkennung als „Ruhiges Gebiet“ beworben und dies erreicht.*

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie weist den Schutz „ruhiger Gebiete“ grundsätzlich als Aufgabe der Lärmaktionsplanung aus. Ziel des Lärmaktionsplans soll es demnach auch sein, ausgewiesene Flächen vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne auch die Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung einfließen müssen. Konkret sind damit die Festlegungen von Raumordnungsplänen auf überörtlicher Ebene (insbesondere Regionalpläne) angesprochen, die je nach ihrer Bindungswirkung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Eine Bindungswirkung von nicht mit anderen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Bereichen der eigenen Verwaltung abgestimmten Lärmaktionsplänen besteht nicht.

Verfahren zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes der Gemeinde Gorlosen sind dem zuständigen Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie (Stellungnahme vom 11. März 2019) nicht bekannt.

33. *Die Grenzwerte gem. TA Lärm würden nur für besonders geschützte Räume im Inneren von Gebäuden gelten. Beim Aufenthalt im Freien gäbe es keine Grenzwerte, die die Gesundheit schützen.*

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109. Die TA Lärm sieht einen Schutz des Außenwohnbereichs wie z.B. Terrassen nicht vor.

34. *Tourismus und die Erholungsmöglichkeit würde durch die Schallemissionen negativ beeinträchtigt werden.*

Die Beurteilung der Schalleinwirkung erfolgt auf Grundlage der TA Lärm. Hierbei konnte im Gutachten festgestellt werden, dass es an den IO zu keiner Überschreitung kommt. Die TA Lärm sieht einen Schutz des Außenwohnbereichs, oder eine besondere Schutzwürdigkeit touristischer Einrichtungen nicht vor.

Belange des Tourismus erfahren hingegen im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten Bedeutung.

35. *Belastungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen von Infraschall würden unzureichend berücksichtigt werden. Die Infraschallereignisse würden zu gesundheitsschädigenden Wirkungen führen z.B. „Wind-Turbinen-Syndrom“.*
Entsprechend verschiedener Studien und Berichten u.a. des Robert-Koch-Institutes, des Umweltbundesamtes und „Ärzte für Immissionsschutz“ wird vor gesundheitlichen Gefahren gewarnt. Das Umweltbundesamt würde sich auf geschönte Messungen berufen, da die Schallspitzen weggefiltert werden. Frequenzen unter 8 Hertz würden dabei gänzlich ignoriert werden. Ohne eine entsprechende wissenschaftliche Untersuchung die eine Unbedenklichkeit für den Menschen bescheinige, dürfe ein solches Vorhaben nicht zugelassen werden.
Durch die WEA würden erhebliche Ultraschall- und Infraschallanteile mit hohen Schalldruckpegeln erzeugt werden.
Niederfrequente Luftdruckwellen (Infraschall) können große Distanzen bei geringen Übertragungsverlusten überwinden.
Gemäß Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), wären die Auswirkungen noch in 20 km Entfernung messbar.

Dem LUNG sind Ergebnisse einer aktuellen epidemiologischen Studie aus Dänemark bekannt (Poulsen u.a. in Environmental Research, 2018), die untersucht hat, ob Menschen, die über einen längeren Zeitraum in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen leben, öfter an Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, an Bluthochdruck und an Diabetes leiden als Menschen, die diese Exposition nicht haben. Dabei konnten die Verfasser der Studie auf umfangreiches Material aus den langjährig und landesweit geführten Gesundheitsregistern Dänemarks zurückgreifen. Ein Zusammenhang konnte jeweils nicht festgestellt werden.

Dass Infraschall auch in größeren Distanzen messbar sein kann, ist bekannt. Die Messbarkeit von physikalischen Größen lässt jedoch keine Rückschlüsse über deren Auswirkungen zu. Die BGR untersuchte „lediglich“ den Einfluss des von WEA verursachten Infraschalls auf Infraschallmessstationen. „Als Betreiber von Infraschallstationen ist für die BGR von Interesse, in welchem Umfang Windkraftanlagen Infraschall erzeugen und welcher Mindestabstand zwischen den Windrädern und den Messstationen eingehalten werden muss, um Störungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für zwei Infraschallstationen, die als Teil des Internationalen Überwachungssystem zur Einhaltung des Atomwaffenteststoppabkommens sind. Diese Stationen müssen hohen Anforderungen hinsichtlich Empfindlichkeit und geringem Rauschpegel genügen, um die Entdeckung möglicher atmosphärischer Kernsprengungen in der Atmosphäre sicher zu stellen.“ (BGR S. 2). Aussagen zur Wirkung auf den Menschen sind nicht gemacht worden. Lediglich an einer Stelle erfolgt folgender Hinweis: „Werden jedoch die Ergebnisse dieser Arbeit [...] zu Grunde gelegt, ist keine Belästigung von Anwohnern durch Windkraftanlagen im Infraschallbereich bis etwa 20 Hz gegeben“ (BGR S. 14).

36. *Grenzwerte für den Schattenschlag würden zwar eingehalten, jedoch sei ein komplettes*

Dorf sowie das renaturierte Tal der Elde vom Schattenschlag betroffen. Der Schattenschlag sei eine ernstzunehmende gesundheitsschädliche Belastung.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG wird ein Abschaltkonzept beauftragt, um die meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und/oder 30 Minuten/Tag sichern.

37. *Die nächtliche Beleuchtung würden zu gesundheitlichen Belastungen führen.*

Anzuwendende Schutznorm zur Beurteilung von Lichtimmissionen ist das entsprechende Hinweispapier der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Stand 11/2015. Die Beurteilung umfasst dabei zwei Bereiche, den der Raumaufhellung und den der Blendung. Von der Befeuerng von WKA ausgehende Auswirkungen dieser Art in einem relevanten oder gar erheblichen Maß können ausgeschlossen werden.

38. *Die WEA 2 würde zu nahe am gesetzlich geschützten Biotop Nr. LWL13057 stehen. Durch die Länge des Rotors verkürzt sich der Abstand auf 50 m. Eine mögliche Grundwasserabsenkung könnte das Biotop schädigen. Es wird befürchtet, dass das Biotop nicht erhalten werden kann. Es handelt sich um ein Niedermoorgebiet im Bereich von WEA 2 und WEA 5, welches durch ein Moorschutzprogramm geschützt würde. Durch die starke Grundwasserabsenkung wird befürchtet, dass es zu Schäden an dem Moor und den landwirtschaftlichen Kulturen sowie dem Wald kommen könnte. Es wird ein Gutachten für die Errichtung der WEA 2 im Moor gefordert.*

In dem WEG befindet sich nach den Unterlagen des LUNG M-V im Umfeld des Biotops eine kleine naturnahe Moorfläche. Die geplante WKA 2 (Gemarkung Strassen, Flur 1, Flurstück 14) wird außerhalb, nördlich an diese Moorfläche angrenzend, errichtet. Gemäß den Kriterien des Planungsverbandes WM stellt dieses kein Ausschlusskriterium dar. Ein Puffer von 200m muss nur bei gesetzlich geschützten Biotopen von über 5 ha eingehalten werden.

Gemäß Aussage des LUNG M-V vom 08.04.2019 gegenüber der UNB sind zwei Teilflächen als naturnahe Moorflächen in der Konzeptbodenkarte (KBK25) ausgewiesen worden. Diese Karte sagt nichts über den Zustand von Mooren als Biotope aus, sondern stellt nur den aktuellen Stand über die Moorflächen im Land dar. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist für beide Moorflächen ein naturnaher Zustand nicht gegeben.

Die Notwendigkeit einer grundwasserabsenkenden Maßnahme wird im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis überprüft. Gem. § 13 BImSchG ist die wasserrechtliche Erlaubnis nicht in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen. Diese Belange werden daher nicht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

39. *Die Vertreibung/Tötung von Vögeln und Fledermäusen widerspreche dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 42 (1), 44 BNatSchG). Es wird eine Gefährdung des Milans (Rotmilan), Seeadlers, Schwarzstorches (Horst zwischen Liepe und Grittel), Wiesenweihe, Kranichs, Bussards, Uhus, Singschwans und der Eule gesehen.*



Eine genauere Untersuchung zu möglichen Brutpaaren wird gefordert.

Die Rotorblätter der Anlagen sollen einen Luftraum von 126.694,4 m² versperren. Dies sei eine Todeszone für Vögel. Welche Schutzmaßnahmen werden für die Vögel ergriffen und gibt es Ergebnisse zu deren Wirksamkeit?

Dem Schutz der Fledermäuse wird durch die zu beauftragenden Abschaltzeiten, der Kontrolle und der Durchführung des Höhenmonitorings gewährleistet.

Die Kartierung der Brutvögel ist erfolgt, ebenso die Recherche der bekannten Brutvorkommen beim LUNG. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel werden durch Auflagen in der Genehmigung umgesetzt.

Schwarzstorch

Die Vorkommen des Schwarzstorchs in Mecklenburg-Vorpommern sind dem LUNG bekannt und werden eng vom LUNG sowie den bestellten Horstbetreuern betreut. Der genannte Horst bzw. das Brutrevier im Grittler Revier ist seit mehreren Jahren ungenutzt und unterliegt somit nicht mehr dem Horstschutz. Das Brutrevier im „Blauwasser“ bei Altona ist seit der letztmaligen Brut im Jahr 2016 unbesetzt. Der Horst ist nicht mehr vorhanden (Absturz durch Windwurf). Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in ausreichendem Abstand zum potentiellen Brutrevier „Blauwasser“ und außerhalb des Ausschlussbereichs von 3.000 m. Die landwirtschaftlichen Bereiche der WEA-Standorte und der näheren Umgebung stellen keine wesentlichen Nahrungshabitate des Schwarzstorchs dar, im Gegensatz zu den gut geeigneten Nahrungshabitaten in der Eldeniederung nördlich und nordwestlich des Brutreviers „Blauwasser“. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für die Art nicht notwendig.

Seeadler

Der Raum für die geplanten WEA-Standorte stellt wegen seiner naturräumlichen Ausstattung und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein geeignetes Nahrungshabitat dar. Auch befinden sich die WEA-Standorte nicht im Flugkorridor der beiden bekannten Horste (beide > 5 km entfernt) zu wesentlichen Nahrungshabitaten (Gewässern < 5 ha, Kriterium gemäß AAB-WEA). Das künstliche Gewässer im Bereich der WEA-Standorte weist lediglich eine Größe von ca. 0,5 ha auf und stellt von daher kein wesentliches Nahrungshabitat für den Seeadler dar. Hinzu kommt die sehr gute Eignung der Elbtalaue als wesentliches Nahrungshabitat für die beiden genannten Seeadler Brutpaare.

Wiesenweihe

Die Brutvogelerfassung im Umkreis von 4.000 m um die WEA-Standorte erbrachte keinen Hinweis auf ein Vorkommen der Wiesenweihe. Auch konnte die Art während der Erfassungstage nicht gesichtet werden. Gemäß dem Kartenportal Umwelt M-V gibt es aus dem Raum der Ortschaft Pölz wenige Einzelbeobachtungen seit 2012. Aus dem Raum Gorlosen liegt hier lediglich eine Beobachtung seit 2012 vor, was darauf schließen lässt, dass es sich beim Raum der WEA-Standorte um kein geeignetes oder wesentlich genutztes Habitat oder traditionelles Brutgebiet der Wiesenweihe handelt.



Rotmilan

Im Untersuchungsgebiet der Brutvögel wurden im Prüfbereich gemäß AAB-WEA Teil Vögel vier Brutplätze des Rotmilans nachgewiesen. Für die innerhalb des Prüfbereichs befindlichen WEA-Standorte werden im ausreichendem Maß Lenkungsflächen zur Steuerung der Raumnutzung der Brutpaare geschaffen. Diese Maßnahme in Verbindung mit der Abschaltung der WEA bei Bodenbearbeitung, Ernte, Grünlandmahd und Werbung des Mahdgutes im Bereich von 300 m um die WEA-Standorte stellt ein geeignetes Maßnahmenkonzept dar, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Das Lenkungs- und Abschaltkonzept wurde zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

Kranich und Singschwan

Für den Kranich und den Singschwan gab es im Untersuchungsgebiet keine Brutnachweise. Weiterhin stellt das Vorhabengebiet keine essenzielle Nahrungsfläche für Brut- und Rastvögel dar. Gem. AAB WEA Teil Vögel wird davon ausgegangen, dass in Gebieten ab einer 10-fach erhöhten Vogelzugdichte (Zone A) das allgemeine Lebensrisiko der ziehenden Tiere (Rastvögel) signifikant ansteigt. Da sich die WKA-Standorte nicht in der Zone A der Vogelzugleitlinien befinden, die Entfernung zu den Schlafplätzen mehr als 3.000 m beträgt sowie Flugkorridore zu Nahrungsgebieten mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) durch den Bau der WKA nicht beeinträchtigt werden, ist gem. UNB von einem Verstoß gegen das Tötungs- oder Störungsverbot auch nicht auszugehen.

Bussard

Im Untersuchungsgebiet der Brutvögel wurden im Umkreis von 1.000 m drei Brutplätze des Mäusebussards nachgewiesen. Ein Horst liegt hierbei westlich der WKA 7 in 580 m Entfernung, einer 760 m südwestlich der WKA 6 sowie ein dritter Horst 930 m südlich der WKA 4. Für die innerhalb des Prüfbereichs befindlichen WEA-Standorte werden im ausreichendem Maß Lenkungsflächen zur Steuerung der Raumnutzung der Brutpaare geschaffen. Diese Maßnahme in Verbindung mit der Abschaltung der WKA bei Bodenbearbeitung, Ernte, Grünlandmahd und Werbung des Mahdgutes im Bereich von 200 m um die WKA-Standorte stellt ein geeignetes Maßnahmenkonzept dar, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Das Lenkungs- und Abschaltkonzept wurde zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

Uhu & Eule

Ein Brutnachweis für den Uhu wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nicht festgestellt. Auch vom Einwender wurde kein Brutstandort vorgetragen.

Im Untersuchungsgebiet konnte in einem Abstand von ca. 900 m zur WKA 3 ein Brutplatz der Waldohreule kartiert werden. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist aufgrund der Lebensweise dieser Art, insbesondere der Jagdmethoden nicht zu erwarten.



40. *Die Zugvogelsituation im Frühjahr und Herbst sei zu wenig untersucht worden.*

Die in Mecklenburg-Vorpommern anzuwendenden AAB-WEA Teil Vögel sehen nur bei Nahrungsgebieten der Stufe 4 eine Schädigung der Ruhestätten durch die Errichtung von WKA verwirklicht. Der Bereich im Untersuchungsgebiet der WKA liegt hier in Stufe 2 der Rastgebiete.

Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Vogelzugbereichen. Hier wird nur in der Zone A von einem signifikanten Anstieg des Lebensrisikos ausgegangen. Die hier überplanten Flächen liegen in der Zone B.

Die von Einwendern vorgelegten Nachweise für Zug- und Rastvögel sind Momentaufnahmen und für eine Umstufung der Gebiete in eine höhere Stufe nicht ausreichend.

Die Entfernung zu Schlafplätzen beträgt mehr als 3000 m.

41. *Es erfolgte keine eindeutige Vergabe von Identifikationskürzel für Horste des Rotmilans, so sei eine unmissverständliche Beschreibung nicht möglich.
Der im Helgoländer Papier festgelegte Abstand von 1.500 m zu Rotmilanhorsten muss eingehalten werden.*

Es erfolgte keine ausreichende Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Grünlandes auf der Vorhabenfläche. Dies sei jedoch notwendig, da die Fläche nach eigenen Aussagen auch als Grünland genutzt werde.

Auf S. 52 des AFB heißt es: „Daraus ergibt sich eine vom Rotor überstrichene Fläche von 1,6 ha und damit die Anlage einer Lenkungsfläche von insgesamt 3,2 ha pro WEA. Da sich insgesamt nur eine WEA im Prüfbereich des Rotmilans befindet, sind 3,2 ha Dauergrünlandflächen anzulegen.“ Im UVP-Bericht heißt es jedoch: „Alle erfassten Rotmilanhorste liegen außerhalb des nach AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) einzuhaltenden Mindestabstandes von 2.000 m um das Vorhabengebiet. Die geplanten Anlagen (WEA 1, 2, 7 und 8) befinden sich jedoch innerhalb des 2.000 m-Prüfbereiches um den nördlich gelegenen Horststandort nahe Stuck.“ Hier gäbe es ein Widerspruch. Demnach müsste eine Lenkungsfläche von 4 x 3,2 ha Dauergrünlandfläche angelegt werden.

Vergleicht man die Lage der kartierten Rotmilan Horste mit den empfohlenen Bereichen zur Entwicklung einer Lenkungsfläche, so sei bei mehreren Brutpaaren eine Gefährdung durch die Anlage der Lenkungsflächen möglich.

In den Unterlagen werde dargestellt, dass Vorgaben bei der Bodenbearbeitung sowie der Lenkungsflächen eine erhebliche Betroffenheit der Art Rotmilan ausschließen sollen. Bei den Angaben zur Lage der Lenkungsflächen wird bis jetzt nur ein Suchraum angegeben. Dies sei nicht genügend. Für eine Einschätzung, ob eine erhebliche Betroffenheit der Art vorliegt, muss klar ersichtlich und vertraglich geregelt sein, wo die Lenkungsflächen liegen. Die vorliegenden Angaben sind defizitär und lassen keine abschließende Bewertung zu. Es ist nicht ausreichend dargestellt, ob die Lage der potenziellen Lenkungsfläche zu einer Querung der aufzustellenden Anlagen durch artgleiche oder artfremde Individuen führen könnte.

Forderung einer flächenscharfen Darstellung der Lenkungsflächen mit genauer Erörterung, wie die Fläche auf das Zielbrutpaar und auf andere bekannte Arten/Brutpaare wirkt.

Eine Abschaltung der WKA bei Bodenarbeit, Ernte, Grünlandmahd und Werbung des Mähgutes soll im 200 m Umkreis von April bis Oktober erfolgen. Dies sei nicht AAB konform. Es wird gefordert, dass eine Anpassung an die vollen Vorgaben der AAB WEA Vögel erfolgt.

Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Aspekte stellen in M-V die AAB WEA Teil Vögel dar. Im Untersuchungsgebiet der Brutvögel wurden im Prüfbereich gemäß AAB-WEA Teil Vögel vier Brutplätze des Rotmilans nachgewiesen. Für die innerhalb des Prüfbereichs befindlichen WEA-Standorte werden im ausreichendem Maß Lenkungsflächen zur Steuerung der Raumnutzung der Brutpaare geschaffen. Diese Maßnahme in Verbindung mit der Abschaltung der WEA bei Bodenbearbeitung, Ernte, Grünlandmahd und Werbung des Mahdgutes im Bereich von 200 m um die WEA-Standorte stellt ein geeignetes Maßnahmenkonzept dar, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Das Lenkungs- und Abschaltkonzept wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

42. *Forderung einer detaillierten Auseinandersetzung, welche Maßnahmen aus welchen Gründen präferiert und für ausreichend beachtet werden. Die derzeitige Darstellung gleicht einer Liste möglicher Maßnahmen, die aber zu keiner Abschätzung führen können, ob eine erhebliche Betroffenheit mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.*

Dem wird gefolgt. Die Unterlage wurde überarbeitet. Auf Grundlage des AFB mit Stand vom 29. Juli 2019 wurde das Vorhaben abschließend bewertet. Im AFB sind konkrete Maßnahmen vorgesehen, die auch z.T. mit der unteren Naturschutzbehörde zusammen erarbeitet wurden, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Die Maßnahmen wurden abschließend von der UNB geprüft und als Auflagen im Genehmigungsbescheid aufgenommen.

43. *Nach Aussagen aus der Kurzbeschreibung zum Projekt heißt es, dass mit der Kartierung der Fledermäuse noch nicht begonnen wurde. Im UVP-Bericht heißt es wiederum, dass im Rahmen der Planung keine Untersuchungen der Fledermausfauna beauftragt wurden. Erhebungen bei der walddreichen Lage seien durchaus sinnvoll. Die Planung stütze sich nur auf Potenzialanalysen. Die fehlenden örtlichen Erhebungen werden als Defizit angesehen.*

Es wird ein Fledermäusegutachten zur Artenschutzprüfung jeder einzelnen Art gefordert. Die im UVP-Bericht zusammengefassten Bewertung des Schutzstatus aller Fledermausarten widerspricht dem § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Wie soll die „Stoppvorrichtung“ für Fledermäuse funktionieren?

Durch die Festlegung von Abschaltzeiten gem. AAB WEA Teil Fledermaus ist ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse nicht zu vermuten. In diesem Fall treten die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Diese Abschaltung wird als Maßnahme im Arten-



schutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) dargestellt und im Genehmigungsbescheid beauftragt. Darüber hinaus ist in den ersten beiden Betriebsjahren zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring an den Anlagen WKA 1 und WKA 3 entsprechend der AAB WEA Teil Fledermaus unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 01. April bis 30. Oktober durch einen Fachgutachter durchzuführen.

44. *Die vorgesehenen Flächen seien Wildäsungsflächen für Reh-, Rot- und Schwarzwild; Rast- und Futterflächen für Vögel. Tiere würden durch die WEA verschreckt, zerstückelt und ihrer Futtergrundlage beraubt werden. Es komme zu einer Zerstörung des natürlichen Gefüges.*

Der UVP-Bericht führe auf, dass dem Schutzgut Tier und biologische Vielfalt ein hoher Wert zukomme. Im späteren werde jedoch aufgeführt, dass negative Auswirkungen auf Tierarten als Mittel zu bewerten seien. Weiterhin werde aufgeführt, dass negative Auswirkungen durch geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden sollen. Was bedeutet verträgliches Maß?

Für Reh-, Rot- und Schwarzwild ist mit einer zeitweisen Störung während der Bauphase zu rechnen. Es sind in der näheren Umgebung jedoch genügend Ausweichflächen vorhanden. Mit einer Tötung oder Beeinträchtigung von Individuen oder der Population dieser Tiere ist nicht zu rechnen. Durch die einsetzende Gewöhnung an die Anlagen werden die Flächen nach der Bauphase von diesen Tieren wieder angenommen.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Lebensraumfunktionen werden durch Schutz-, Kompensations- und artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen (Lenkungsmaßnahmen) auf ein Minimum reduziert. Für die besonders geschützten Tierarten werden die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht ausgelöst.

45. *Hörbarer Schall sowie Infraschall erzeuge bei vielen Tieren, wie z.B. den Fledermäusen Stress.*

Infraschall schade Insekten, insbesondere den Bienen.

Die Beurteilung der Auswirkungen der Anlagen erfolgt auf der Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Es gibt zu dem Thema „Infraschall bei Windkraftanlagen dieser Generation“ keine anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die auf eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG hinweisen.

46. *Der Windpark Gorlosen West liegt in einem unzerschnitten Landschaftlichen Freiraum (LFR) mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha). Die Kreisstraße K048 stelle nur eine digitale theoretische Grenze dar; unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse wäre die Landesstraße L08 die reale Grenze. Landschaftliche Freiräume mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit stellen ein Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA dar.*

Gemäß den Unterlagen des LUNG M-V befindet sich das WEG in dem LFR der Stufe 1-gering. Der südliche Teil des Gebietes befindet sich im Pufferstreifen von 200 m der Kreisstraße K 48. Südlich angrenzend an das WEG ist das Gebiet in die Stufe 4 – sehr hoch eingestuft.

Gemäß den Kriterien des Planungsverbandes WM stellt dieses kein Ausschlusskriterium dar.

Ein Puffer ist nicht als weiches Restriktionskriterium ausgewiesen.

47. *Durch den notwendigen Ausbau der Zufahrtstraßen müssten massenweise Bäume und Büsche abgeholzt werden, wodurch Lebensraum für Kleintiere und Insekten vernichtet werden würden. Diese Eingriffe (Versiegelung, Verlust von Lebensräumen) können durch die Renaturierungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden.*

Die geplanten Gehölzfällungen sind in den Antragunterlagen dargestellt worden. Der erforderliche Ausgleich erfolgt gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V. Die Genehmigungsfähigkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V.

48. *Es wird bemängelt, dass in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan keine einzige Kompensationsmaßnahme im „Umkreis“ geplant wäre. Dabei sei auch die Größe des Umkreises zu konkretisieren.*

Aufgezählte Maßnahme zur Finanzierung von Streuobstwiesen, Waldwiesen oder Betonentsorgungen könnten auch im Wirkungskreis der Anlagen realisiert werden. Er würde den betroffenen Bürgern nicht helfen, wenn Kompensationsmaßnahmen in derartiger Entfernung vom Eingriffsort vorgesehen werden würden, selbst wenn es dafür rechtliche Möglichkeiten gäbe würde.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Ausgleich in dem Naturraum des Eingriffsortes zu erfolgen. In M-V sind das die Landschaftszonen (LZ). Im konkreten Fall betrifft dies die LZ 5 „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden in dieser umgesetzt. Es gibt keine rechtliche Grundlage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Ort des Eingriffes zu verlangen.

49. *Der Bau der Windkraftanlagen würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören und eine unberührte Kulturlandschaft beeinträchtigen.*

Es wird ein Verstoß gegen § 35 Abs. 3, S. 1 Nr. 5 BauGB gesehen.

Durch das Vorhaben würde es zur „Verspargelung“/ Industrialisierung der Landschaft kommen. Durch die mögliche Zerstörung des Landschaftsbildes wird eine enorme Einschränkung der Wohn- und Erholungsfunktion befürchtet.

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (s.g. Kriedemann-Erlass) des LUNG M-V aus dem Jahre 2006. Die für den geplanten Eingriff vorgesehene Kompensation wurde durch die UNB geprüft, bestätigt und als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid formuliert. Gemäß den Unterlagen des LUNG M-V befindet sich das WEG in der Landschaftsbildstufe 3 – hoch bis sehr hoch. Nach den Kriterien des Planungsverbandes WM stellt dieses kein Ausschlusskriterium dar.

50. *Bei der Bewertung der Landschaftsbildräume durch das LUNG nehme das geplante Wind-eignungsgebiet die Stufe 3 (hoch) ein. In der vorläufigen Bewertung sei die Schutzwürdigkeit weiterhin als hoch eingestuft worden. In der Zusammenfassung sei dagegen die Bedeutung des Landschaftsbildes und des Schutzgutes Landschaft ohne nähere Begründung als gering bewertet worden. Auch die Aspekte Eigenart, Naturnähe und Vielfalt seien im Widerspruch zur Bewertung als gering bzw. mittel eingestuft worden.*

Gemäß den Unterlagen des LUNG M-V befindet sich das WEG in der Landschaftsbildstufe 3 – hoch bis sehr hoch. Nach den Kriterien des Planungsverbandes WM stellt dieses kein Ausschlusskriterium dar. Die für den geplanten Eingriff vorgesehene Kompensation wurde durch die UNB geprüft, bestätigt und als Nebenbestimmung im Genehmigungsscheid formuliert.

51. *Die ruhige, naturbelassene Landschaft würde durch den Bau der WEA vollkommen zerstört werden.
Zustand der Gemeinde wäre im UVP-Bericht falsch dargestellt bzw. nicht gewürdigt. Die Gemeinde hätte einen großer Erholungswert durch die vorhandene Ruhe.*

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG M-V aus dem Jahre 2006.

Gemäß den Unterlagen des LUNG M-V befindet sich das WEG in der Landschaftsbildstufe 3 – hoch bis sehr hoch. Die für den geplanten Eingriff vorgesehene Kompensation wurde durch die UNB geprüft, bestätigt und als Nebenbestimmung im Genehmigungsscheid formuliert.

52. *Die Landschaftsschutzgebiete „Untere Elde- und Meynbachtal“ und „Wanzeberg“ würden in ihrer Qualität besonders stark beeinträchtigt werden.*

Gemäß den Kriterien des Planungsverbandes WM stellen diese LSG kein Ausschlusskriterium dar. Ein Puffer zu den LSG ist nicht als Restriktionskriterium ausgewiesen. Die Standorte der WKA befinden sich nicht im Geltungsbereich der LSG.

53. *Nach Meinung der Einwender würde der Abstand zu den Wohngebieten zu dicht sein. Es wird gefragt, warum in Bayern ein Abstand von 10-mal der Höhe der WEA einzuhalten gilt und in Mecklenburg-Vorpommern nicht.*

Die Öffnungsklausel des § 249 BauGB ermöglichte den Bundesländern die Formulierung von pauschalen Abständen für Windkraftanlagen im Außenbereich zu Wohnbebauung. Mecklenburg-Vorpommern hat diese Klausel anders als Bayern nicht durch Landesrecht angewendet. In M-V sind zwar zur Ausweisung von Eignungsgebieten pauschale Abstandskriterien zu Wohnbebauungen erstellt worden, für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eines Einzelvorhabens können jedoch keine pauschalen Abstände herangezogen werden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich an konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder dem Schattenwurf.

54. *Durch den geplanten Windpark und den anderen pot. Windeignungsgebieten gehe eine optische Bedrängung aus. Ortschaften seien von den Windeignungsgebieten umzingelt.*

Von einer optisch bedrängenden Wirkung geht man im Regelfall erst aus, wenn der Abstand der WEA geringer als das 2-fache der Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe wäre eine vertiefte Prüfung notwendig. Auch dies ist vorliegend nicht gegeben. (OVG Münster 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006)

Die Umzingelungswirkung ist wiederum kein Kriterium zur Zulässigkeit von Einzelvorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern ist bei der Aufstellung von Eignungsgebieten im Rahmen der Regionalplanung zu beachten. Nach Hinweis des AfRL (E-Mail 17.04.19) liegt eine solche Umzingelung im WEG Gorlosen nicht vor.

55. *Schon alleine die Planung einer WEA wirke sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Die Einwander hätten ihre Häuser auch als Altersvorsorge gebaut. Es werde gefragt, wer den Schaden ersetzen würde.*

Der Verlust von Immobilienwerten, der durch zulässige Bebauung auf anliegenden Grundstücken entsteht, wird durch das Gesetz nicht geschützt. Zwar unterfällt Wertverlust dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG (Jarass, § 3 Rn 28 f.; Thiel, in Landmann/Rohmer Umweltrecht, 77. EL 2015, § 3 BImSchG Rn. 39). Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind (BVerwGE 50, 49, 55; 69, 37, 43; 90, 53, 56). Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Da die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hier nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor (BVerwG, Urteil vom 25. Februar 1992 – 1 C 7/90 –, Rn. 16).

Genauso wenig kann hierdurch Art. 14 GG verletzt werden. Vgl. hierzu Beschluss des VGH München vom 5. Oktober 2007, 22 CS 07.2073, juris Rn 9 zu der Frage der Wertminderung von Nachbargrundstücken: „Soweit die Beigeladenen Wertminderungen ihrer Grundstücke geltend machen, kommt eine Verletzung eigener Rechte und damit die Aufhebung der erteilten Genehmigung gleichfalls unter keinem Gesichtspunkt in Betracht. Gerügt sein könnte damit allenfalls das Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG. Dieses schützt die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007 NVwZ 2007, 805 m.w.N.). Siehe ebenso VG Freiburg (Urt. v. 14.01.2010 - 1 K 2125/09 – Rn. 25): "Der Fortbestand einer bestimmten Grundstückssituation stellt eine als solche rechtlich nicht geschützte Chance dar; Veränderungen in der Umgebung durch die Verwirklichung eines genehmigten Vorhabens entziehen daher keine Rechtsposition. Dementsprechend bilden



mögliche Wertminderungen als Folge der Ausnutzung einer einem Dritten erteilten Baugenehmigung für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Die durch eine Nachbarbebauung bewirkte Wertminderung eines Grundstücks vermittelt dessen Eigentümer nur dann einen Abwehranspruch gegenüber dem Nachbarvorhaben, wenn die Wertminderung die Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots oder einer anderen nachbarschützenden Norm ist. Den „gravierenden Wertverlust“ einer Immobilie“ als schädliche Umwelteinwirkung in Gestalt eines „erheblichen Nachteils“ i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG anzusehen sollte sich deshalb verbieten.“ Zudem: negative Auswirkungen von Infraschall auf Pferde sind nicht nachgewiesen (OVG Münster 8 B 2122/05 vom 22.05.06). Die angesprochene „neuere Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs ist ein Urteil vom 25. März 1993 (Az.: III ZR 60/91) mit Bezug auf die Einwirkung von Fluglärm auf ein Grundstück: „Die Frage, ob von einem militärischen Flugplatz ausgehende Fluglärmimmissionen auf ein (...) Grundstück in einem Wohngebiet einen Anspruch auf Entschädigung aus enteignendem Eingriff begründen können, wurde im Grundsatz bejaht“. Gerade diesen enteignungsgleichen Eingriff hat die windkraftbezogene Rechtsprechung verneint.

56. *Es werde befürchtet, dass die Vermittlung von Ferienwohnungen sowie die Errichtung eines in Planung befindlichen Altersheimes durch die WEA nicht mehr möglich sei.*

Belange des Tourismus begründen für einen Vermieter von Ferienhäusern keine nachbarschützende Rechtsposition. Auch über Artikel 14 Abs. 1 GG ist er nur gegen unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten seines Anwesens geschützt. Ein potentieller Rückgang von Vermietungen aufgrund von Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage reicht für eine solche unzumutbare Beeinträchtigung nicht aus (VGH Mannheim (10. Senat), Beschluss vom 19.06.2018, 10 S 186/18).

57. *Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wird angezweifelt. Die Anlagen würden in keinem Verhältnis zum anschließenden Nutzen stehen, da es sich um eine windarme Region handelt. Eine Prüfung der Standorteignung wird gefordert. Es gäbe keine finanziellen Vorteile für Region bzw. Gemeinde. Die Energiewende gehe doch auf Kosten der Natur?*

Die Wirtschaftlichkeit stellt keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG dar und ist damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.

58. *Der Schutz der Gesundheit werde im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie sei unser höchstes Gut, sie sollte von uns allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen. Es bestünde die Vorsorgepflicht für StALU WM. Zur Beurteilung des (aus Einwendersicht) wichtigsten Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit würde kein Gutachter für dieses Gebiet herangezogen; Gutachten sollten durch Experten für die Beurteilung der menschlichen Gesundheit erstellt werden. Die potentiellen gesundheitsschädlichen Einflüsse sollten systematisch langfristig erfasst werden. Zur Analyse des Ist-Zustands des Schutzgutes Mensch, seien keine spezifischen Bestandserhebungen oder Befragungen durchgeführt worden, sondern nur vorhandene Daten- und Informationsgrundlagen (Gutachten, Berichte, Internet).*

Mit den von Windenergieanlagen ausgehenden potentiellen Gesundheitsbeeinträchtigungen, so z.B. Schall, Schatten, Licht und Anlagensicherheit, wurde sich bereits in den vorangehenden Einwendungen ausführlich auseinandergesetzt. Es wurde dargestellt, nach welchen rechtlichen Maßstäben diese Auswirkungen zu bewerten sind.

59. *Es wird befürchtet, dass durch die Errichtung der WEA der negative demografische Wandel der ländlichen Region sich weiter fortsetzt.*

Es gäbe bereits so viel Strom von WEA, dass die WEA abgeschaltet werden müssten, aus diesem Grund sollte die Genehmigung versagt werden. Mecklenburg-Vorpommern habe seinen Anteil an WKA bereits erreicht.

Komme es durch die WKA zu einer Schaffung von Arbeitsplätzen in M-V z.B. durch die erforderlichen Wartungsarbeiten? Fände die Fertigung der Anlagen in der Region statt?

Die aufgeführten Aspekte sind nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Prüfung. Geprüft werden öffentlich-rechtliche Vorschriften. Diese Einwände können den Vorhaben nicht entgegengestellt werden.

60. *In der unmittelbaren Umgebung ist ein Reitwegenetz. Durch Asphaltierung würde der Weg aus dem Reitwegenetz herausfallen. Weiterhin gehe eine hohe Gefahr für Tier und Reiter von den Anlagen aus (Lärm, Schattenwurf, heftige Bewegung der Rotoren).*

Die Themen Lärm, Schattenwurf, Licht, Eiswurf und Eisfall wurden bereits in den vorangegangenen Einwendungen ausführlich behandelt.

61. *Die WKA würden sich auf das Klima und das Mikroklima auswirken. Es komme durch die Rotoren zu einer stärkeren Durchmischung der Luftschichten, wodurch wärmere Luft an die Erdoberfläche gelangen und die bodennahen Temperaturen steigen würden. Zudem werde der Wind durch die WKA abgebremst.*

Bei der Errichtung von Baukörpern können sich Windströmungen lokal verändern. Diese sind jedoch kaum geeignet die klimatische Situation im Vorhabengebiet zu verändern, da solche Veränderung i. d. R. lokal begrenzt sind.

Im Hinblick auf die betriebsbedingten Auswirkungen sind WEA hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima als positiv zu bewerten, da sie durch ihren schadstofffreien Betrieb zur Senkung der Emissionen durch die Stromerzeugung beitragen.

Die Änderung klimatischer Parameter das Mikroklima betreffend durch das Vorhaben werden als äußerst gering eingeschätzt und als nicht erheblich angesehen. Eine Beeinträchtigung von lokal oder regional relevanten Kalt- und Frischluftbahnen erfolgt nicht.



C. Entscheidungen

1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt I Ziffer 1 dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird für 8 WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

2. Sofortige Vollziehung

Die unter Abschnitt I Ziffer 3 dieses Bescheides angeordnete sofortige Vollziehung wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 beantragt.

Die sofortige Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegend Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Vorliegend besteht an der sofortigen Vollziehung der zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowohl ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin als auch ein öffentliches Interesse.

Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Das private Interesse eines durch den Verwaltungsakt Begünstigten, die Genehmigung sofort ausnutzen zu können, muss nach allgemeiner Auffassung nicht in einer besonderen Weise qualifiziert sein. Dies ist gerechtfertigt, weil die Entscheidung über die sofortige Vollziehbarkeit eher schiedsrichterlichen Charakter hat, die dem Ausgleich widerstreitender Individualinteressen dient.³

Ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung wird regelmäßig bereits dann bejaht, wenn ein wirtschaftliches Interesse vorliegt, nicht auf unabsehbare Zeit an dem Betrieb der Anlagen gehindert zu sein.⁴ Darüber hinaus ist dieses Interesse gegeben, wenn durch die Verzögerung des Bauvorhabens ein wirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist, insbesondere hohe Kosten eines Baustillstandes.⁵

Das beantragte Vorhaben sieht ein erhebliches Investitionsvolumen in Höhe von ca. 28 Mio. EUR vor. Die Antragstellerin ist auf die sofortige Ausnutzung der Genehmigung zwingend angewiesen, um in absehbarer Zeit mit der Vorhabenrealisierung und den beabsichtigten Investitionen fortfahren zu können. Eine Verspätete Inbetriebnahme der Anlagen hätte weiterhin wirtschaftliche Einbußen hinsichtlich der Einspeisevergütung zur Folge, da die Einspeisevergütung für neu installierte Anlagen jährlich sinkt. Somit hätte eine Verzögerung einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden zur Folge.

³ Pietzner/Ronellenfisch § 55, Rn. 29.

⁴ BVerwG, DVBl. 1966, 279 / Sellner, Immissionsschutzrecht, 2. Auflage, Rn. 397.

⁵ VGH Mannheim, DVBl. 1976, 538 / OVG Koblenz, DVBl. 1977, 730.



Für die Begründung des überwiegenden privaten Vollzugsinteresses ist letztlich auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten eines möglichen Drittwiderspruches durchzuführen.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs verwirklicht insbesondere den Schutz Dritter vor Beeinträchtigungen durch schädliche von den WKA ausgehende Umwelteinwirkungen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigungen nachbarlicher Belange umfassend geprüft. Nach Vorlage und Würdigung der erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen und Berechnungen zu Schatten- und Lärmemissionen sowie zur Standsicherheit ist nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen Dritter durch die Errichtung und den Betrieb der WKA zu rechnen. Verletzungen subjektiv-öffentlicher Drittrechte sind nicht ersichtlich.

Die Einwendung einer Verunstaltung des Landschaftsbildes hätte zudem nach ständiger Rechtsprechung bereits keine drittschützende Wirkung, so dass sich ein Dritter hierauf nicht berufen könnte.

Öffentliches Interesse

Darüber hinaus besteht für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides auch ein öffentliches Vollzugsinteresse.

Der Gesetzgeber hat dieses besondere öffentliche Interesse im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankert. In § 1 Abs. 2 EEG hat der Gesetzgeber erklärt, dass das Gesetz dazu beitragen soll, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % zu erhöhen. Mit ihrem Energiekonzept hat die Bundesregierung Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung formuliert und erstmalig den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien formuliert.⁶ Überdies bildet die Förderung der regenerativen Energien auch ein Ziel des aktuellen Energiekonzeptes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Vor diesem Hintergrund kann ein öffentliches Interesse bereits daraus abgeleitet werden, dass der aus Windenergie erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird und damit zur Erreichung der vorgenannten Ziele beiträgt.

Das öffentliche Vollzugsinteresse ist zudem grundsätzlich dann gegeben, wenn die Vollziehung eines Verwaltungsaktes nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Die Genehmigungsbehörde hat insoweit auch zu prüfen, ob der eingelegte Rechtsbehelf aussichtsreich ist.

In Abwägung der vorgenannten Interessenlagen ergibt sich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Interessen Dritter begründen kein überwiegendes Interesse von der Anordnung der sofortigen Vollziehung abzusehen. Ein öffentliches Interesse, das der Anordnung entgegensteht, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsinhaberin das Risiko zu tragen hat, falls die Genehmigung auf Anfechtung eines Dritten hinaufzuheben ist.

⁶ Die Bundesregierung, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbericht 2012, S. 14.



3. Befristung der Genehmigung

Die unter Abschnitt I Ziffer 2 dieses Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für diejenigen WKA, mit deren Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage liegt mit der ersten Stromeinspeisung in das öffentliche Netz vor. Der Probetrieb ist davon ausgenommen.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

4. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag der THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V a.F. gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter Abschnitt 1 Ziffer 5 wird nach den Gebührennummern 200.6, 201.4.3, 201.4.5 und 201.4.7 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V a.F. i.V.m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V festgesetzt.

Im laufenden Genehmigungsverfahren wurde eine Erhöhung der Nennleistung von 3,9 auf 4,1 MW vorgenommen. Aufgrund dieser Änderung mussten Antragsunterlagen angepasst und erneut geprüft werden. Für den Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen gem. Gebührennummer 201.4.6 der ImmSchKostVO M-V a.F. werden 20 % der Gebühr nach Gebührennummer 200.6 angesetzt, da eine erneute Beteiligung von fünf Fachbehörden bzw. Gemeinden notwendig war.

Herstellungskosten (inkl. MwSt.) für 8 WKA (lt. Antrag vom 12. Dezember 2017, gerundet auf volle 500 EUR)	34.161.000,00 EUR
--	-------------------

Gebühr gem. Nr. 200.6 für die Genehmigung nach § 4 BImSchG	108.983,00 EUR
---	----------------

Zuschlag gem. Nr. 201.4.3 für die Durchführung einer UVP (30 % der Gebühr nach 200.6)	32.694,90 EUR
---	---------------

Zuschlag gem. Nr. 201.4.5 für die Durchführung eines Erörterungstermins (pro Tag 1.000 EUR, hier 3 Tage)	3.000,00 EUR
--	--------------



Zuschlag gem. Nr. 201.4.6 für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen (20 % der Gebühr nach 200.6)	21.796,60 EUR
Ermäßigung gem. Nr. 201.4.7 bei Beauftragung eines Sachverständigen (hier 30 % der Gebühren nach Nr. 200.6, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen)	32.694,90 EUR
Summe:	<u>133.779,60 EUR</u>

D. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Die vorstehenden Nebenbestimmungen unter Abschnitt III B Ziffer 1.1 und 1.2 sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

2. Immissionsschutz

Schall:

Die akustische Plausibilität des schalltechnischen Gutachtens wird bestätigt.

Der Gutachter stellt in dem Gutachten dar, dass am Standort bislang keine WEA betrieben werden oder in Planung sind, die als Vorbelastung zu berücksichtigen wären. Auch andere gewerbliche Quellen sind im Hinblick auf die hier maßgeblichen Immissionsorte nicht vorhanden.

Im Übrigen wird in dem Gutachten dargelegt, dass die acht beantragten WEA des Typs Siemens SWT-DD-142 4,1 MW mit einer Nabenhöhe von 165 m sowohl im Beurteilungszeitraum „tags“ als auch „nachts“ ohne Beschränkungen betrieben werden können.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der WEA, hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der maximal zulässigen Schalleistungspegel der beantragten WEA unter Einhaltung der Verteilung geräuschbestimmender Frequenzanteile, liegen die Beurteilungspegel „nachts“ an allen Immissionsorten mindestens 2 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert.



Die Festlegung der Teil-Immissionswerte unter Abschnitt III B Ziffer 2.1 war erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm und somit der Pflichten nach § 5 BImSchG hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von den Anlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte beitragen. Die dargestellten Teilbeurteilungspegel legen die von den Anlagen hervorgerufenen zulässigen Zusatzbelastungen fest. Sie begrenzen den, den 8 Anlagen zuzuordnenden, Anteil von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA-Lärm erfolgt. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichten und Betrieb der Anlagen auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Die festgelegten Teilbeurteilungspegel stellen darüber hinaus auch im Sinne eines transparenten Genehmigungsverfahrens und Betriebes einer Anlage dar, welchen Anteil gesetzlich zulässiger und durch die Nachbarschaft hinzunehmender Schallimmissionen von einem konkreten Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Eine Kontrollfunktion kommt diesem Immissionswert nicht zu. Die Festlegung von Kontrollwerten erfolgt über die Festlegung von Emissionswerten. Diese dienen der Kontrolle, ob die WKA ordnungsgemäß betrieben wird und haben einen unmittelbaren Anlagenbezug.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e,max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

Die unter Abschnitt III B Ziffer 2.3 beauftragte Vermessung einer WKA am Standort Strassen ist jedoch notwendig, da die WKA im vorgelegten Prüfbericht vom 31. Januar 2019; Schallmessung FGW TR Teil 1, Rev. 18, nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s vermessen wurden. Dies entspricht nicht vollumfänglich den Vorgaben der FGW-Richtlinie. Weiterhin geht aus dem Prüfbericht hervor, dass der Schalleistungspegel der WKA auch nach Erreichen von 95 % der Nennleistung weiter ansteigt. Die Vermessung der WKA über die in der FGW-Richtlinie vorgesehenen Windgeschwindigkeitsbereiche wird deshalb für erforderlich gehalten.

Schatten:

Die beigefügte Schattenwurfprognose entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ des LAI7.

Im Beschattungsbereich der zu genehmigenden WKA befinden sich die Ortslagen Strassen und Ausbau Eldena. Laut Schattenwurfprognose sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an Immissionsorten in diesen Ortschaften durch die Immissionsbeiträge der beantragten WEA zu erwarten. Der Gutachter sieht die Ergreifung technischer

⁷ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung als notwendig an. Die Wirksamkeit der vom Antragsteller tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Erstellung des Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen.

Turbulenz:

Der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG bestätigte mit vorgelegter Plausibilitätsprüfung vom 18. Dezember 2019 die im Turbulenzgutachten vom 27. November 2019 (Bericht Nr.: I17-SE-2018-151 Rev.02) getroffenen Aussagen zur Standsicherheit für die betrachteten WKA im Windpark Strassen.

Es wurde festgestellt, dass die Untersuchung zur Standorteignung den Anforderungen der DIBt-Richtlinie 2012 entspricht. Die Randbedingungen für die durchgeführten Berechnungen werden als richtig bzw. plausibel angesehen. Die durchgeführten Untersuchungen sind vollständig und nachvollziehbar. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

3. Baurecht und Brandschutz

Die baurechtlichen Anforderungen unter Abschnitt III. A. Ziffer 1 und 2 sowie Abschnitt III B. Ziffer 3 ergeben sich aus dem BauGB sowie aus der LBauO M-V und sichern die Einhaltung sicherheitstechnischer und bauplanungsrechtlicher Vorgaben.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. A. Ziffer 1 und 2 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen



erforderlich.

Zum in der Nebenbestimmung unter Abschnitt III. B. Ziffer 3.8 enthaltenen Vorbehalt nachträglicher Auflagen zur Sicherung der Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO erteilte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 02.09.2019 seine Zustimmung.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. B. Ziffer 3.9 bis 3.12 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 51 Satz 1 LBauO M-V sicher.

4. Naturschutz

Zu den Bedingungen unter Abschnitt III. A. Ziffer 3 sowie den Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 4.1 bis 4.7:

Das geplante Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der vorliegende Eingriff in Natur und Landschaft bedarf gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V der Genehmigung.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Im LBP sind konkrete Maßnahmen der Vermeidung und Minderung festgelegt.

In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass vom Verursacher eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt.

Die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind angemessen und geeignet, die beeinträchtigten Funktionen zu kompensieren.

An die Kompensation werden nicht nur räumliche und zeitliche, sondern insbesondere funktionale Anforderungen gestellt. Das heißt, die Kompensation im Sinne des Gesetzes ist erst dann erbracht, wenn die Funktion hergestellt ist. Hinsichtlich der Pflanzungen bedarf es folglich einer normgerechten Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und einer normgerechten und langjährigen Entwicklungspflege nach DIN 18919. Die Einzäunung ist eine unerlässliche Voraussetzung für den Schutz und die gezielte Entwicklung der Anpflanzungen.

Zur Ermöglichung der Vollzugskontrolle ist die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen nicht allein bei der Genehmigungs-, sondern auch bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V hat der Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungs- und Genehmigungsbehörde mit den Planungsunterlagen die schriftliche Bestätigung des Maßnah-



menträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen. Die Reservierungsbestätigung wurde mit Datum vom 21. Februar 2020 vorgelegt. Die Reservierung des Ökokontos SCH-019 „Naturwald Vier am Elbhang“ erfolgt bis zum 31. Dezember 2020.

In § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V ist geregelt, dass die Genehmigungsbehörde der unteren Naturschutzbehörde die erfolgte Anrechnung der Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme mitteilt, wenn die Genehmigungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Nach Rechtskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß § 10 Ökokontoverordnung die Abbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokontoverzeichnis entsprechend der Höhe der Anrechnung. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises.

Die unter Abschnitt III B Ziffer 4.8 bis 4.22 und III A Ziffer 4 genannten Nebenbestimmungen werden als wirksame Maßnahmen angesehen die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erlangen und für die betroffenen Tierarten das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle zu halten.

Zu den Auflagen unter Abschnitt III B Ziffer 4.8 bis 4.14

Da die Aktivitäten insbesondere wandernder Fledermäuse erst im Rahmen des Höhenmonitorings ermittelt werden können, ergibt sich das Erfordernis vorsorglicher Abschaltzeiten (siehe auch AAB –M-V, Fledermäuse), um das Tötungsrisiko insbesondere wandernder Arten zu reduzieren.

Beim Trudelbetrieb sind an den Rotorblattspitzen Geschwindigkeiten von 70 – 80 km /h zu verzeichnen, womit eine Tötung von Fledermäusen weiterhin gegeben wäre.

Das beauftragte Höhenmonitoring ist gemäß AAB-WEA, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, erforderlich und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Die Entscheidung zur Durchführung des Höhenmonitorings kann- wie im LBP dargestellt- daher nicht dem Betreiber überlassen werden.

Da zur Durchführung des Höhenmonitoring keine konkreten Angaben vorliegen, ist die Abstimmung der Vorgehensweise (Konzept) vor Beginn des Höhenmonitorings erforderlich.

Zu den Auflagen unter III A Ziffer 4 und Abschnitt III B Ziffer 4.15 bis 4.22

Das Gutachten Brutvögel schätzt die artspezifische Empfindlichkeit nur ausgewählter Wert gebender Arten ein:

Wachtel – Meidung aber keine nachhaltige Beeinträchtigung der Art

Schwarzstorch – keine erhöhte Bedeutung des Vorhabensraumes

Rohrweihe – Jagdhabitat/Transferraum aber keine systematische oder erhebliche Gefährdung

Rotmilan – vier Horste alle außerhalb 1000m Radius

Seeadler - als Brutvogel keine Gefährdung erkennbar

Mäusebussard – alle Horste außerhalb von 600m zur WEA Gebietsgrenze

Kranich - keine Brutnachweise, keine essenziellen Nahrungsflächen



Waldohreule – 1 RP aber Reviermittelpunkt mehr als 650m entfernt
Neuntöter – 4 BP kein Meideverhalten, kaum Schlaggefährdung
Heidelerche – Kollisionsrisiko auszuschließen bei Waldabstand >200m
Feldlerche – keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten
Braunkehlchen – baubedingte Beeinträchtigungen sind zu vermeiden
Grauammer – Maßnahmen zur Habitatverbesserung empfohlen, UG hat untergeordnete Bedeutung
Ortolan – keine systematische Gefährdung zu erwarten

Baubedingte Wirkungen sind durch Bauzeitenregelung (V1) vermeidbar. Dieser Auffassung folgt die untere Naturschutzbehörde.

Die Art Rotmilan wurde mit 4 Horsten nachgewiesen. Der dichteste Horst befindet sich in einem Abstand von 1650 m zu der nächsten WKA. Die Umsetzung der Lenkungsflächen (CEF 1) und der Maßnahme V2 tragen hier zur Senkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle bei. Dies gilt auch für die Art Mäusebussard.

Ohne Nachweis der Verfügungsberechtigung bzw. des privatrechtlichen Nutzungs- Bewirtschaftungsvertrag mit entsprechender grundbuchrechtlicher Sicherung für die genannte Fläche, sowie ohne Nachweis der Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche wäre eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Lenkungsfläche und somit eine Senkung des Tötungsrisikos nicht gesichert.

Die im AFB unter Punkt V2 vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich lt. Überschrift auf die Abschaltung bei Bodenbearbeitung, Ernte, Grünlandmahd und Werbung des Mähgutes. Letztlich wurden in den Festlegungen zu diesem Punkt im AFB aber nur die Bodenbearbeitung berücksichtigt. Daher sind die Festlegungen wie in der Auflage unter Abschnitt III B Ziffer 4.19 beschrieben zu ergänzen und an die Vorgaben der AAB-WEA anzupassen.

5. Flugsicherheit

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festsetzung der Auflagen für die WKA erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV-10056-1 bis 10056-8 vom 7.5.2018
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 01.09.2015
- unter Berücksichtigung von § 37 (Sicherheitsmindesthöhe) und § 40 (Vermeidung von Zusammenstößen), § 39 (Such- und Rettungsflüge) der Luftverkehrsordnung.

Zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs wurde dem Bauvorhaben seitens der Luftfahrtbehörde nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt.

6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit



Die unter Abschnitt III B Ziffer 6 aufgeführten Auflagen ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), sowie aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Weitere Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und den Vorschriften und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

7. Forst

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt III A Ziffer 5 und Abschnitt III B Ziffer 7 beruhen auf den Vorgaben des LWaldG M-V sowie dem Erlass zum Waldbrandschutz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.07.2013 und dienen der Gewährleistung des Waldbrandschutzes.

Windkraftanlagen, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem geringeren Abstand als 50 m vom Waldrand entfernt befindet, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln und in den Turmfüßen der WKA zu installieren. Mit Datum vom 11. Juni 2018 wurde erklärt, dass das „Aktive Brandbekämpfungssystem SGRE Onshore Direct Drive Turbine Platform“ in die WKA eingebaut werden sollen. Damit kann eine automatische Brandlöschung für die WKA gewährleistet werden. Weiterhin müssen diese WKA auch mit Brandmelder ausgestattet werden, um im Brandfall eine automatische Abschaltung der Anlage sicher zu stellen.

Mit Datum vom 4. Juli 2018 wurde das Gutachten der IQ wireless GmbH zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“ eingereicht. Dieses führte zu dem Ergebnis, dass die Kreuzpeilung im Gebiet zwischen Eldena, Dömitz und Steesow auf Waldflächen von etwa 1.700 ha zusätzlich einschränkt. Das Gebiet wird momentan durch 2 Sensoren überwacht. Aus Sicht des Waldbrandfrüherkennungssystems können diese Einschränkungen nicht mehr als tolerierbar angesehen werden, weshalb eine Kompensation vorzunehmen ist. Hierbei kommt beispielsweise die Verlegung eines Kamerastandes oder der Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage in Betracht. Für die Errichtung eines neuen FireWatch-Sensors würden die bestehenden Funkmasten bei Dömitz (UTM: 33250290, 5894500), Polz (UTM: 33256515, 5892810), Krinitz (UTM: 33262550, 5896410) oder Steesow (UTM: 33268510, 5895000) in Frage kommen.

Geeignete Maßnahmen müssen durch die IQ wireless GmbH geplant und in Absprache mit dem Forstamt Grabow und dem Fachgebiet 22 der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern festgelegt werden. Um negative Auswirkungen auf das Frühbrandüberwachungssystem zu vermeiden, hat vor der Realisierung des Vorhabens die Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Die dabei entstehenden Kosten hat der Projektträger bzw. Antragsteller zu tragen.

8. Wasser- und Bodenschutz

Die Auflagen unter Abschnitt III. B. Ziffer 8.1 - 8.12 Entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum



Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG M-V, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 WHG, §§ 1, 2 und 13 LBodSchG M-V und §§ 1 und 4 Abs. 5, §§ 5 und 7 BBodSchG.

V. HINWEISE

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

1.2

Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.

1.3

Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

1.4

Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

1.5

Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

1.6

Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.

1.7

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen be-



darf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

2. Immissionsschutz

2.1

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum „tags“/ „nachts“ SWT-DD-142 4,1 MW Mode 1

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schallleistungspegel [dB(A)]	90,3	95,5	96,0	96,1	101,7	103,3	97,8	86,6

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

3. Baurecht

3.1.

Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.: a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V), b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

3.2.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4. Naturschutz

4.1 Ökokontomaßnahme und Abbuchung der FÄQ:

In § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V ist geregelt, dass die Genehmigungsbehörde der unteren Naturschutzbehörde die erfolgte Anrechnung der Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme mitteilt, wenn die Genehmigungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Nach Rechtskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß § 10 Ökokonto-



verordnung die Abbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokontoverzeichnis entsprechend der Höhe der Anrechnung. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises.

4.2 Biotopschutz / Nutzung des Aushubbodens:

Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporär Wasser führen, sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.

4.3 Fertigstellungspflege (DIN 18916):

Die Fertigstellung von Gehölzanpflanzungen erfolgt bis zum abnahmefähigen Zustand durch Fertigstellungspflege. Sie umfasst alle Leistungen, die jeweils zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes erforderlich sind. Abnahmefähig sind Gehölzpflanzungen zu dem Zeitpunkt, an dem Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht.

4.4 Entwicklungspflege (DIN 18919):

Die Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes. Sie schließt sich an die Fertigstellungspflege nach DIN 18816 an. Die Laufzeit für die Entwicklungspflege beginnt dann, wenn die Fertigstellungspflege abgenommen ist.

4.5 Unterhaltungspflege (DIN 18919):

Die Unterhaltungspflege dient der Entwicklung des funktionsfähigen Zustandes.

4.6 Anlage von Straßen – Landschaftspflege (Richtlinie RAS-LP 4)

Die Vorgaben zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sind einzuhalten.

5. Flugsicherheit

5.1 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten für die WKA von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung für die WKA ausdrücklich nur für die beantragten Standortkoordinaten und Bauhöhen für die WKA in Meter über Grund und in Meter über NN (gemäß Antragsunterlagen Datenblatt zum Luftfahrthindernis). Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

5.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG



die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in Meter über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2018/015 (24-2/2069) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt-und-Luftsicherheit> verwendet werden.

6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

6.1

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV wahrnimmt.

6.2

Durch den Baustellenkoordinator ist eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

6.3

Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technische Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzend technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen. Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 1. Juni 2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten ist.

6.4

Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der WKA auch in der Demontage- und Errichtungsphase sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,



- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).

7. Denkmalschutz

7.1

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

8. Wasser- und Bodenschutz

8.1

Der Gewässerschutzstreifen von 5 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung frei zu halten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger etc.) möglich ist.

8.2

Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

8.3

Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlage gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5 m auf normale Tiefe gebracht werden.

8.4

Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.

8.5

Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.

8.6

Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.

Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.

8.7

Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabenträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.

8.8

Bestandsunterlagen für den Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1x Papierform, 1x digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

8.9

Vor Grundwasserabsenkung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sind zuvor mit der uWb abzustimmen.

8.10

Nach gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

8.11

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 4 und 7 BBodSchG, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gem. § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der BIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 – Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis und die Arbeitshilfe – Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure – zu empfehlen.

9. Straßenbaurecht

9.1

Anpflanzungen, Anbauten o.ä. in Einmündungsbereichen sollten zur Erhaltung der Sichtdreiecke vermieden werden bzw. sind die Sichtdreiecke so zu gewährleisten, dass sie im Falle von Anpflanzungen auch bei unkontrolliertem Vegetationsfortschritt noch gewährleistet sind- dies gilt auch für gegebenenfalls geplante Kompensationspflanzungen.



9.2

Notwendige werdende Verkehrsbeschilderungen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan zur Anordnung einzureichen.

9.3

Insofern sich das Vorhaben auf den Straßenverkehr auswirkt, so gilt gem. § 45 Abs. 6 StVO, dass sich der Betreiber unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholt. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

VI. RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, sofern im Folgenden nicht anders angegeben.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
9. ProdSV	9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AAB WEA Teil Vogel	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB WEA Teil Fledermaus	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
AG-BauGB M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BaustellV	Baustellenverordnung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung



BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HZE	Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen
ImmSchKostVO M-V a.F.	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 26. Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVOBl. M-V S. 116)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg- Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Wassergesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit
RREP	Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
WEA-Hinweisen M-V	Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern
WKA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

im Auftrag

Stefan Strehlow

- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Muster Bürgschaftsurkunde
 3. Prüfbericht zur Typenprüfung Prüf-Nr.: 5015/19, erstellt durch Prof. Dr.-Ing. Thomas Bittermann - Prüfsingenieur für Standsicherheit
 4. Vorlage Bauschild
 5. Zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG für das Vorhaben vom 26. Februar 2020, er stellt durch die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Büro Rostock, Trelleborger Str. 15.

